

Wegleitung zur Steuererklärung
für natürliche Personen

Einkommen · Abzüge · Vermögen
www.zg.ch/tax

Website / Online-Dienstleistungen

Auf der Website der Steuerverwaltung finden Sie unter www.zg.ch/tax viele Informationen. Sie können fehlende Formulare abholen, das Programm eTax.zug zum Ausfüllen der Steuererklärung herunterladen, ein Fristerstreckungsgesuch online einreichen, die provisorische Rechnung online anpassen, detaillierte Informationen aus unserem Steuerbuch finden oder Ihren Steuerbetrag berechnen.

eTax.zug – Technische Unterstützung

Wir danken Ihnen an dieser Stelle, dass Sie unsere Software verwenden. Sie erleichtern damit unsere Arbeit. Beachten Sie bitte, dass Sie zusammen mit dem eTax.zug-Ausdruck (Format A4, einseitig bedruckt) die von uns versandten Originalformulare **K (Hauptformular)** und **WV (Wertschriftenverzeichnis)** sowie das **unterschiedene Barcodeblatt** unbedingt zurücksenden.

- 2 Für **technische Fragen** im Zusammenhang mit eTax.zug steht Ihnen der Helpdesk eTax.zug unter der Nummer 043 268 39 33 zur Verfügung.

Auskunftsdienst für steuerrechtliche Fragen

Als Dienstleistung für steuerrechtliche Fragen haben wir einen Extra-Telefonauskunftsdienst eingerichtet, wo Sie **allgemeine Auskünfte im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Steuererklärung** einholen können.

Dieser Auskunftsdienst steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Vom 7. März bis 15. März 2016

Montag – Freitag, 14.00 – 18.00 Uhr

Wählen Sie in dieser Zeit die Telefonnummer der für Sie zuständigen Person (vgl. Formular K).

Hinweise

Diese Wegleitung soll Ihnen das **Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern**. Zu diesem Zweck wird darin im Sinne einer Zusammenfassung in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen informiert. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Fragen wird damit aber nicht abgegeben bzw. ist in dieser Form nicht erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Wegleitung **keine Rechtsquelle** darstellt und somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzt bzw. ersetzen kann.

Die **eingetragene Partnerschaft** gleichgeschlechtlicher Paare wird steuerrechtlich gleich behandelt wie die Ehe. Die in dieser Wegleitung verwendeten Begriffe wie **verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet** oder **Ehe, Ehegatten, Ehemann** und **Ehefrau** gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft. In den Formularen werden für die eingetragene Partnerschaft jeweils die Begriffe **Partn. 1** und **Partn. 2** verwendet.

Tipps für das Ausfüllen der Steuererklärung «von Hand»

Wenn Sie die Steuererklärungsformulare «von Hand» ausfüllen, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten. Sie erleichtern uns damit eine möglichst rationelle Verarbeitung Ihrer Steuererklärung.

Bitte füllen Sie das Formular **nicht** mit der Schreibmaschine aus.

Zahlenfelder

- Tragen Sie Ziffern bitte eingemittelt und freistehend in die hellen Felder ein
- Vermeiden Sie bitte das Verbinden von Ziffern
- Lassen Sie nicht benötigte Zahlenfelder bitte leer
- Erfassen Sie bitte keine Rappenbeträge

Beispiel: Auszug aus Formular K (Hauptformular, Codes 100 – 105)

Code	Einkünfte im In- und Ausland		Kanton / Bund 2015
	Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit		
100	Aus Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn gemäss Lohnausweis)	Frau / Partn. 1	6 0 0 0 0
101		Mann / Partn. 2	1 0 0 0 0
105	Aus Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn gemäss Lohnausweis)	Frau / Partn. 1	2 0 0 0
106		Mann / Partn. 2	
110	Weitere Gehaltsnebenleistungen bzw. geldwerte Vorteile des Arbeitgebers,	Frau / Partn. 1	

Schriftfarbe

Schreiben Sie bitte mit einem schwarzen oder blauen Filzstift oder Kugelschreiber (kein Bleistift).

Korrekturen

Korrigieren Sie bitte die Felder mit Tipp-Ex oder Ähnlichem und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Wichtig ist, dass Sie Korrekturen in den Bereich der weissen Felder schreiben.

Beilagen

- Bitte fügen Sie den Beilagen zur Steuererklärung **keine** Bostitch-Heftklammern bzw. **keine** Büroklammern hinzu.
- Verwenden Sie bitte zur allfälligen Markierung von Textstellen auf Ihren Beilagen keine Leuchtstifte.
- Vermeiden Sie bitte das Anbringen von Klebebändern bzw. von Klebezetteln (Post-it) auf den Beilagen.

Wichtigste Änderungen (Bund, Kanton Zug) gegenüber dem Vorjahr

Thema	Seite	Code
Kanton Zug / Bund: Fahrkosten öffentlicher Verkehr (Tarifanpassung)	31	201/202
Kanton Zug / Bund: Beiträge an die Säule 3a (Anpassung Höchstabzug)	35	220/221

Inhaltsverzeichnis

Wer hat eine Steuererklärung 2015 einzureichen?	6
Deklaration Quellensteuer	6
Heirat, Scheidung oder Trennung	7
Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2015	7
Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung	7
Provisorische Rechnung, Steuerzahlung, Stundung und Erlass	8
Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung	9
Personalien, Familienverhältnisse	11
Mustersteuererklärung	12
Einkünfte im In- und Ausland	18
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	18
Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit	18
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	20
Wertschriftenertrag (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2015)	21
4 Übrige Einkünfte	27
Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens im Kanton Zug	27
Ertrag aus Liegenschaften des Privatvermögens ausserhalb des Kantons Zug	30
Abzüge	30
Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	30
Private Schuldzinsen/Dauernde Lasten	33
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	34
Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	35
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	36
Weitere Abzüge	36
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute	38
Zusätzliche Abzüge	39
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	39
Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung	41
Vermögen im In- und Ausland	41
Kapitalleistungen aus Vorsorge	44
Einsprache	45
Straffolgen bei Zuwiderhandlung	45
Tarife und Steuerberechnungen	46
Formular für Fristerstreckungsgesuch	47

Stichwortverzeichnis

A

Aktien	18, 24, 25
Anlagefonds	25, 36
Ausländische Wertschriften	26
Alimente (Unterhaltsbeiträge)	6, 27, 34, 35
Auswärtige Verpflegung	31, 32
AHV	6, 18, 20, 35, 36, 38, 39, 40
Ausgleichszins	8

B

Bezugsrechte	25
Berufsauslagen	30–33
Baukreditzinsen	33, 34
Beiträge an die Säule 2	38
Beiträge an die Säule 3a	6, 35, 38
Behinderungsbedingte Kosten	37
Bargeld	41

C

Checkliste	9–10
------------	------

D

Darlehen	26, 44
Dauernde Lasten	33
Dividendenprivileg (siehe wirtschaftliche Doppelbelastung)	24, 41

E

Ergänzende nachträgliche Veranlagung	6
Erlass	8, 9
Erbschaften	10, 23, 33, 41, 44
Einkünfte	18–24, 27, 30, 33, 34, 36, 38
Erwerbsausfallentschädigung	20
Erbvorbezug	23
Eigenmietwert	28, 30, 42
Eigenbetreuungsabzug	40
Einsprache	45

F

Fristerstreckung	7, 8
Festgeldanlagen	25
Fahrkosten	31, 32, 33
Feuerwehrold	33
Fristerstreckungsgesuch	8, 47

G

Guthaben	21, 22, 26, 35, 41
Gratisaktien	25
Gemeinnützige Zuwendungen	39

H

Heirat	7
Hilflosenentschädigung	20, 38, 39
Hypothekarschulden	44

I

IV-Rente	6, 20
Immobilien (siehe Liegenschaften)	

K

Kinderzulagen	27, 34, 35
Kassenobligationen	25
Krankheitskosten	39
Kinderabzug	39, 40, 41
Kapitalleistungen aus Vorsorge	44, 46
Kinderdrittbetreuungskostenabzug	37

L

Leibrenten	20, 33
Lotteriegewinne	21, 26
Liegenschaften	10, 27–30, 33, 42, 43, 44
Lebensversicherungen	10, 35, 36, 41
Liquidationsgewinne	19

M

Mietzinsabzug	41
Mitarbeiteraktien/-optionen	18
Militärversicherung	20
Motorfahrzeuge	42

N

Nutzniessung	21, 28, 30
Nebenerwerb	10, 19, 33

O

Obhut	11, 40
-------	--------

P

Provisorische Rechnung	2, 8
Pensionen	20
Partizipations- und Genussscheine	25
Pauschale Steueranrechnung	26

Q

Quellensteuer	6, 7
---------------	------

R

Renten	20, 33, 34, 38, 41
Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung	24, 41

S

Scheidung	7, 11, 27, 34
Steuerzahlung	8
Stundung	8, 9
Schwarzarbeit	18
Säule 3a	20, 21, 35, 38, 41, 44
Stockwerkeigentum	28, 42
Schenkung	23
Schuldzinsen/Schulden	33, 34, 44

T

Trennung	7
Todesfall	7
Taggelder	9, 20
Treuhandanlagen	26
Tarife	46

U

Unterschriften	10
Unverteilte Erbschaft	23
Unterhaltskosten bei Liegenschaften	29
Unternutzungsabzug	30
Unfallkosten	39

V

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	18
Versicherungsprämien	36
Vermögensverwaltungskosten	37
Verzugszins	8

W

Wertschriften	21–26, 37, 41, 43
Wirtschaftliche Doppelbelastung	24, 41
Wohnrecht	28, 30
Weiterbildungskosten	32
Wochenaufenthalt	32

Z

Zweitverdienerabzug	38
---------------------	----

Wer hat eine Steuererklärung 2015 einzureichen?

Eine Steuererklärung 2015 müssen folgende Personen einreichen:

Alle natürlichen Personen, die am 31. Dezember 2015 im Kanton Zug Wohnsitz, sowie alle Personen, die im Jahre 2015 eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb im Kanton Zug hatten.

Grundsatz

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2015 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung 2015 einzureichen.

Erreichen der Volljährigkeit

Deklaration Quellensteuer

6 Im Grundsatz unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen (z. B. Jahresaufenthalter, Kurzaufenthalter oder Arbeitnehmende aus EU-Staaten ohne Bewilligung max. 90 Tage), der Quellensteuer, sie müssen demzufolge keine Steuererklärung ausfüllen. Einzig in den folgenden Fällen sind quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton Zug verpflichtet, eine Steuererklärung 2015 mit deklariertem Einkommen und Vermögen einzureichen:

Grundsatz

- wenn der Bruttolohn über 120 000 Franken pro Jahr beträgt und der Ehepartner ebenfalls in der Schweiz Wohnsitz hat. Hat die Familie im Ausland ihren Wohnsitz, so wird der steuerrechtliche Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen in diesem Land angenommen und das Ausfüllen einer Steuererklärung entfällt
- bei Liegenschaftsbesitz in der Schweiz
- bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- wenn eine AHV-Rente bezogen wird
- wenn eine IV-Rente ausbezahlt wird und der Invaliditätsgrad 100% beträgt
- wenn das Erwerbseinkommen von einem ausländischen Arbeitgeber bezahlt wird und keinem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz zurückbelastet bzw. weiterverrechnet wird, und sich die steuerpflichtige Person mehr als 183 Tage in der Schweiz aufhält
- wenn der andere Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) hat

Hinweis: Online-Abrechnung von Quellensteuern

Es besteht für alle Arbeitgebenden die Möglichkeit, die Quellensteuerabrechnung für Lohnempfänger ohne spezielle Aufenthaltsbewilligung, für Lohnempfänger mit spezieller Aufenthaltsbewilligung (90 Tage / 120 Tage) und/oder für Verwaltungsratsentschädigungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland unter www.zg.ch/tax, Quellensteuer, Online-Abrechnung, online einzureichen.

Online-Abrechnung
(Hinweis)

Keine Quellensteuer ist bei der Steuerverwaltung abzurechnen, wenn das vereinfachte Abrechnungsverfahren über die Ausgleichskasse gewährt wird (vgl. Code 112, 113).

Vereinfachtes
Abrechnungsverfahren

Wir weisen darauf hin, dass ein Quellensteuerpflichtiger die ausserordentlichen Abzüge, wie Beiträge an die Säule 3a, Alimente, Schuldzinsen und Unterstützungsbeiträge für das vergangene Jahr, unter Einreichung der Belege **bis spätestens 31. März des Folgejahres** geltend machen kann. Diese Abzüge können auf einem separaten Formular (Tarifkorrektur) aufgeführt werden.

Ergänzende nachträgliche
Veranlagung

Quellensteuerpflichtige Personen müssen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer und zur Deklaration der Vermögenswerte ein separates Formular (Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer) bei der Kantonalen Steuerverwaltung beantragen. Es ist zu beachten, dass dieser Rückerstattungsantrag gemäss Art. 32 Abs. 1 Verrechnungssteuergesetz nur für die letzten drei Jahre geltend gemacht werden kann. Das Formular muss vollständig ausgefüllt (auch ausländische Vermögenswerte ohne Verrechnungssteuer) und unter Beilage der Zinsnachweise bei der nachgenannten Adresse eingereicht werden.

Die Quellensteuer-Meldeformulare können Sie unter www.zg.ch/tax herunterladen oder bei der Steuerverwaltung, Gruppe Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 32 99, anfordern.

Heirat, Scheidung oder Trennung

Bei **Heirat** während des Jahres 2015 werden die Eheleute für die gesamte Steuerperiode gemeinsam besteuert und erhalten nur eine Steuererklärung.

Heirat

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** während der Steuerperiode werden die Eheleute für die gesamte Steuerperiode 2015 **getrennt** besteuert und müssen je eine separate Steuererklärung 2015 einreichen.

Scheidung oder Trennung

Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2015

Ist eine Person in der Steuerperiode 2015 **in einen andern Kanton umgezogen**, ist sie für die ganze Steuerperiode in dem Kanton steuerpflichtig, in dem sie per 31.12.2015 steuerlich Wohnsitz hatte. Im Kanton Zug muss folglich keine Steuererklärung mehr eingereicht werden, ausser wenn sie im Jahre 2015 ihre Liegenschaft oder Betriebsstätte vor, mit oder nach dem Wegzug verkauft/aufgegeben hat. Bei denjenigen Personen, die in einen anderen Kanton ziehen und weiterhin eine Liegenschaft oder eine Betriebsstätte im Kanton Zug besitzen, bleibt für die Liegenschaft oder die Betriebsstätte die Steuerpflicht bestehen.

Wegzug aus dem Kanton Zug

Bei **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht im Kanton Zug mit dem Wegzugsdatum. In diesem Fall muss die Steuererklärung 2015 mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bis zum Wegzugsdatum ausgefüllt werden. Bei denjenigen Personen, die ins Ausland ziehen und weiterhin eine Liegenschaft oder eine Betriebsstätte im Kanton Zug besitzen, bleibt für die Liegenschaft oder die Betriebsstätte die Steuerpflicht bestehen.

Wegzug ins Ausland

Mit dem **Tod eines Ehegatten** endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft. Für die Zeit vom 1.1.2015 bis und mit Todestag sind das gemeinsame Einkommen und Vermögen zu deklarieren. Der überlebende Ehegatte hat das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis 31.12.2015 sowie das Vermögen per 31.12.2015 zu deklarieren.

Todesfall

Mit dem **Tod einer steuerpflichtigen Person** endet ihre Steuerpflicht. Für die Zeit vom 1.1.2015 bis und mit dem Todestag müssen die gesetzlichen Erben oder ein Vertreter eine ausgefüllte Steuererklärung einreichen.

Todesfall

Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung

§ 125 StG verpflichtet die Steuerpflichtigen, die Steuerformulare wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und fristgemäss – **bis zum 30. April 2016** – dem Gemeindesteueramts einzureichen. Auf verspätet eingereichte Steuererklärungen kann nur eingetreten werden, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Steuererklärung innert 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eingereicht wurde.

Das Gesetz erwähnt zwar die Einrichtung der Fristerstreckung nicht ausdrücklich, doch ist sie in der Praxis beim **Vorhandensein eines triftigen Grundes** anerkannt. Steuerpflichtige, denen es unmöglich ist, die

Steuerklärungsformulare rechtzeitig einzureichen, haben bei der Kanzlei der Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug, mit Angabe der Personennummer ein schriftliches Fristerstreckungsgesuch zu stellen, da sie sonst im Sinne von § 130 Abs. 3 StG nach Ermessen eingeschätzt werden. Das Fristerstreckungsgesuch kann elektronisch via www.zg.ch/tax eingereicht werden. Zudem finden Sie ein entsprechendes Formular am Schluss dieser Wegleitung.

Für die Fristerstreckungsgesuche gilt folgende Regelung:

Fristerstreckungsgesuche, die nicht weiter als bis zum 31. Dezember 2016 gehen, werden nur beantwortet, wenn ihnen nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann. **Keine Antwort bedeutet also Genehmigung des Gesuches.** Eine Gebühr wird in diesem Falle nicht erhoben.

Behandlung der Gesuche

Über den 31. Dezember 2016 hinausgehende Fristerstreckungsgesuche werden nur bewilligt, wenn sie zwingend begründet sind. Unser Entscheid – Gutheissung oder Ablehnung – wird Ihnen auf jeden Fall schriftlich mitgeteilt. Jede Bewilligung unterliegt einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.–, die mit der definitiven Steuerrechnung eingefordert wird.

8

Provisorische Rechnung, Steuerzahlung, Stundung und Erlass

Gestützt auf Zahlen aus den Vorjahren werden jeweils per Ende Juni die provisorischen Rechnungen für das laufende Kalenderjahr versandt. **Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihr voraussichtliches Einkommen/Vermögen für das laufende Jahr auf unserer Website (www.zg.ch/tax) unter «Online, Provisorische Rechnung NP» anzugeben.** Trifft diese Information termingerecht (30. April 2016) bei uns ein, wird die provisorische Steuerrechnung aufgrund der entsprechenden Angaben erstellt. Ende Juni wird die provisorische Rechnung mit den beiden nachfolgenden Zahlungsvarianten versandt:

Zahlungstermine und provisorische Rechnung

- a) ganze provisorische Jahressteuer 2016, zahlbar spätestens per 31. Dezember 2016;
- b) 1. Rate für die halbe Jahressteuer (andere Ratenzahlungen sind auf Verlangen möglich).

Die Jahressteuern der natürlichen Personen sind am 30. November fällig mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Ohne andere Zahlungsvereinbarung wird für einen allfälligen Ausstand Ende November ein Kontoauszug mit Einzahlungsschein versandt.

Haben Sie aus irgendeinem Grund bis Ende Juni keine Steuerrechnung erhalten, so können Sie eine solche bei der Steuerverwaltung verlangen.

Nach Ablauf der allgemeinen Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Auf zu viel einbezahlte Steuern wird ein Vergütungs- respektive Rückerstattungszins entrichtet. Die entsprechenden Zinsfüsse werden von der Finanzdirektion festgelegt. Die Zinsabrechnung erfolgt erst mit der definitiven Rechnungstellung.

Verzugs-/Vergütungs-/Rückerstattungszins

Ein Ausgleichszins wird dann verrechnet, wenn die definitive Rechnung erst später als ein Jahr nach allgemeiner Fälligkeit erstellt werden kann und sich daraus eine Nachforderung ergibt. Die Zinsberechnung erfolgt rückwirkend ab einem Jahr nach allgemeiner Fälligkeit. Inzwischen geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Um diesen Ausgleichszins zu vermeiden, kann der Steuerpflichtige für die voraussichtlich geschuldete Steuer elektronisch eine korrigierte Rechnung verlangen.

Ausgleichszins

Das Ergreifen eines Rechtsmittels befreit nicht von der Verzugs- und Ausgleichszinspflicht.

Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet, so kann die Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Veranlagung jederzeit die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages verlangen.

In Rechnung gestellte Steuern werden, soweit ausstehend, nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, wird die Betreibung durchgeführt. Alle diese rechtlichen Schritte unterliegen je einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.–.

Ist eine steuerpflichtige Person aus schwerwiegenden Gründen (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit u. Ä.) ausserstande, die Steuern termingerecht zu zahlen, so kann sie um eine Stundung nachsuchen. In diesem Fall bitten wir Sie, mit unserer Abteilung Steuerbezug Kontakt aufzunehmen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Ratenzahlungen für definitive Rechnungen löst das weitere Inkasso aus. Trotz eines allfälligen Stundungsentscheides werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Wird die Bezahlung der Steuern aus den vorgenannten Gründen verunmöglicht, so kann ein teilweiser oder gänzlicher Erlass der definitiven Steuern in Betracht gezogen werden. Es können nur schwerwiegende und begründete Härtefälle berücksichtigt werden. Die eingehend begründeten Gesuche sind an die Steuerverwaltung, Steuererlass, Postfach, 6301 Zug, zu richten.

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

Zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind auch bei Einreichung der Steuererklärung durch eTax.zug (elektronische Steuererklärung) einzureichen:

- die im Einzelfall benötigten Formulare;
- nur die Bescheinigungen, Aufstellungen und Belege, welche ausdrücklich verlangt werden.

Belege, die noch nicht mit der Steuererklärung eingereicht werden müssen, sind mindestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung aufzubewahren. Die Steuerverwaltung kann bei der Überprüfung der eingereichten Selbstdeklaration zu jeder Position den konkreten Nachweis verlangen. Können die geltend gemachten Abzüge auf Verlangen nicht belegt werden, so werden diese Abzüge nicht gewährt.

Die folgende Liste gibt Ihnen einen Überblick über die im Einzelfall (neben den jeweils benötigten und durch Sie vollständig ausgefüllten Formularen) einzureichenden Bescheinigungen, Aufstellungen und Belege:

- Lohnausweis des Arbeitgebers; haben Sie im Jahr 2015 bei verschiedenen Arbeitgebern gearbeitet, ist von jedem Arbeitgeber ein Lohnausweis zu verlangen
- Bescheinigung der zuständigen Ausgleichskasse betreffend im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete Nettolöhne (vgl. Code 112, 113)
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Belege über die geltend gemachten Weiterbildungskosten
- Bescheinigung von Pensionskassen- sowie anderen Renten
- Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis gemäss unseren Hinweisen zu Code 160/600 in dieser Wegleitung

Rechtsmittel und Verzinsung

Sicherstellung

Mahnung und Betreibung

Stundung und Erlass

Zwingend einzureichende
Belege zur
Steuererklärung 2015

- Detaillierte Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, falls Sie effektive Kosten geltend machen
- Kopie des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung bei erstmaliger Deklaration des Erhalts oder Abzuges von Unterhaltsbeiträgen
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die Säule 3a
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen (sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind)
- Bescheinigung der erhaltenen individuellen Prämienverbilligung
- Kopien der Belege betreffend effektiv bezahlte Unterstützungsleistungen
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über die Steuerwerte von Lebensversicherungen

Selbständigerwerbende (Haupt- oder Nebenerwerb)

10

- Mit kaufmännischer Buchhaltung: detaillierte Bilanz und Erfolgsrechnung
- Ohne kaufmännische Buchhaltung: detaillierte Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie über geschäftliche Vermögenswerte und Schulden

Beteiligte an unverteilter Erbschaften

- Detaillierte Aufstellung über Vermögen und Ertrag (vgl. Musterbeispiel in Code 160/600 auf Seite 23 in dieser Wegleitung)

Bitte beachten Sie, dass in den einzelnen nachfolgenden Abschnitten in dieser Wegleitung weitere Detailinformationen im Zusammenhang mit den zwingend einzureichenden Belegen aufgeführt sind.

Hinweis: Ihre eingesandten Unterlagen werden nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Steueranforderung durch uns entsorgt. Wir bitten Sie deshalb, **keine** Originalunterlagen bei uns einzureichen, sofern dies von uns nicht speziell verlangt wird.

Denken Sie daran, alle Steuerformulare, wo vorgesehen, zu unterzeichnen. **Verheiratete:** Unterschrift beider Ehegatten auf Formular K (Original-Steuererklärungsformular) und Wertschriftenverzeichnis (Formular WV); **Selbständigerwerbende:** zusätzlich Unterschrift auf Bilanz und Erfolgsrechnung. Bei **eTax.zug (elektronische Steuererklärung)** ist nur das Barcodeblatt zu unterzeichnen.

Unterschriften

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Kanton Zug aufgrund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig sind, haben eine Kopie ihrer dortigen Steuererklärung samt den Hilfsformularen für das Jahr 2015 einzureichen. In diesem Fall ist das amtliche Original-Steuererklärungsformular (Formular K) des Kantons Zug zusammen mit der Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons unterschrieben unbedingt einzureichen.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland und Grundeigentum oder Geschäftsbetrieben im Kanton Zug haben die Steuererklärung 2015 auszufüllen. Der massgebende Steuerbescheid des Wohnsitzstaates ist beizulegen. Zudem haben Sie einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen.

Personalien, Familienverhältnisse

Die Personalien und die Familienverhältnisse sind auf der ersten Seite des Hauptformulars K zu deklarieren. Es sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2015 bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend.

Personalien,
Familienverhältnisse

In den einzelnen Formularen werden für gemeinsam besteuerte Personen (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften) jeweils die Bezeichnungen Frau/Partn. 1 und Mann/Partn. 2 verwendet. Bei eingetragenen Partnerschaften ist der jüngere Partner bzw. die jüngere Partnerin jeweils unter Partn. 1 einzutragen.

Die Angabe des richtigen Zivilstandes ist wichtig für die Einräumung des persönlichen Abzuges, während die Angaben in den Abschnitten I–III für die Gewährung des Kinder- bzw. des Unterstützungsabzuges entscheidend sind. Massgebend sind die Verhältnisse am 31.12.2015 oder am Ende der Steuerpflicht. Bei verheirateten Personen ist für die gemeinsamen Kinder das Formular KI nicht auszufüllen.

Zivilstand

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern werden bei **getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamen Kindern** zusätzliche Angaben benötigt. Diese Angaben ermöglichen uns die korrekte Festlegung der in einem solchen Fall abzugsfähigen Kinder- bzw. Versicherungsabzüge. Zudem kann anhand dieser Angaben beurteilt werden, ob für die direkte Bundessteuer der Elterntarif anzuwenden ist oder nicht (vgl. Seite 46).

Zusatzangaben bei getrennt
besteuerten Eltern mit
gemeinsamen Kindern (KI) 11

Detaillierte Angaben hierzu finden Sie in den Tabellenübersichten, abgebildet auf unserer Website (www.zg.ch/tax) unter dem Index **Steuerbuch § 33 Abschnitt 22.11**.

Getrennt besteuerte Eltern (getrennte, geschiedene oder ledige Eltern inklusive Konkubinatspaare) mit gemeinsamen Kindern haben im **Formular KI** zusätzliche Angaben insbesondere betreffend Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut zu machen.

– Formular KI

Benötigt wird eine Aufstellung für erhaltene bzw. bezahlte **Unterhaltsbeiträge** für minderjährige bzw. volljährige Kinder.

– Unterhaltsbeiträge

Es ist zudem anzugeben, ob bei minderjährigen Kindern die elterliche Sorge auf beide Elternteile (gemeinsame elterliche Sorge) oder nur auf einen Elternteil (alleinige elterliche Sorge) übertragen worden ist. Das **gemeinsame Sorgerecht** für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei ledigen Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen.

– Gemeinsames Sorgerecht
bei minderjährigen
Kindern

Benötigt wird der Hinweis, ob das minderjährige Kind ungefähr gleich oft abwechselnd bei Mutter und Vater lebt (**alternierende Obhut**) oder ob das Kind jeweils nur im Rahmen des Besuchsrechts das Wochenende oder die Ferien beim andern Elternteil verbringt (**keine alternierende Obhut**).

– Alternierende Obhut bei
minderjährigen Kindern

Personalien, Familienverhältnisse

Beispiel:
Familie Muster-Beispiel

- verheiratet
- zwei minderjährige Kinder
- unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
- selbst bewohnte Liegenschaft

12

Kanton Zug

Personen-Nr. Zug
Gemeinde 1000-100-03

Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer **K**
Steuererklärung 2015 für natürliche Personen
www.zg.ch/tax

Sachbearbeiter
Telefon L-Nr. Zugestellt 23.02.2016

Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug

Herr und Frau
Muster-Beispiel Hans
Muster-Beispiel Verena
Musterstrasse 10
6300 Zug

Dieses Formular ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und innert 60 Tagen einzureichen!

Personalien am 31.12.2015 oder am Ende der Steuerpflicht

	Frau / Partn. 1	Mann / Partn. 2
Geburtsdatum	15. November 1975	10. Januar 1973
	1000-100-01	1000-100-00
AHV-Nummer	756.3351.4595.29	756.8701.3493.69
Zivilstand	Verh. 19.07.1994	Verh. 19.07.1994

I Minderjährige Kinder (Jahrgänge 1998–2015), für die Sie sorgen und die nicht erwerbstätig sind

Name, Vorname, Wohnadresse	Geburtsdatum
Jens	290501
Kevin	180303
	T T M M J J
	T T M M J J
	T T M M J J

Bei verheirateten Personen ist für die nicht gemeinsamen Kinder das Formular KI zwingend auszufüllen.

II Volljährige Kinder, welche wegen Berufsausbildung oder Studium nicht erwerbstätig sind

Name, Vorname, Wohnadresse	Geburtsdatum	Art	Ausb. bis
	T T M M J J		M M J J
	T T M M J J		M M J J
	T T M M J J		M M J J

→ Formular KI

Bei verheirateten Personen ist für die nicht gemeinsamen Kinder das Formular KI zwingend auszufüllen.

III Unterstützungsbedürftige, vermögenslose, von Ihnen unterhaltene Personen

Name und Vorname	Geburtsdatum	Wie verwandt?	Wohnadresse	Im gleich. Haushalt	Betrag 2015
	T T M M J J			<input type="checkbox"/>	
	T T M M J J			<input type="checkbox"/>	

Rückfragen an

Vertreten durch

Telefon privat	Firma	Sachbearbeiter
Telefon Geschäft	Strasse / Nr.	PLZ / Ort
E-Mail	Telefon	Fax
	E-Mail	



Eingang Gemeinde Eingang Kanton

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

 Kanton Zug

Personen-Nr. Zug
Gemeinde 1000-100-03

Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer

Steuererklärung 2015

WV
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
Antrag Rückerstattung Verrechnungssteuer

www.zg.ch/tax

L-Nr.

Zugestellt 23.02.2016

Konto für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer oder allfällige andere Steuerguthaben

IBAN-Nr.

Zusammenfassung der Steuerwerte am 31.12.2015 oder am Ende der Steuerpflicht

Steuerwerte	Code	
Total private Werte	600	199820
Total geschäftliche Werte Frau/Partn. 1 (GB)	620	
Total geschäftliche Werte Mann/Partn. 2 (GB)	621	

Bruttoerträge	Code	Rubrik A	Rubrik B	Total
Private Werte	160	2478	744	3222
Geschäftliche Werte Frau/Partn. 1 (GB)	115			
Geschäftliche Werte Mann/Partn. 2 (GB)	116			
Total Rubrik A		2478		

Rückerstattungsanspruch
35 % von Total Rubrik A in CHF und Rp.

Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung	Code	Erträge Kanton	Erträge Bund
Private Werte		400	320
Geschäftliche Werte Frau/Partn. 1			
Geschäftliche Werte Mann/Partn. 2			
Total	410	400	320

→ Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven

Nennwert/ Stückzahl	Valorenummer	Rubrik*	Titel/Bezeichnung	Bruttoertrag
1				
2				
3				
4				
5				

* P (Privat) / GF (Geschäft Frau/Partn. 1) / GM (Geschäft Mann/Partn.2)



Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

(Die Aufstellung der geschäftlichen Werte sowie die Aufstellung von zusätzlichen privaten Werten sind im Zusatz-WV zu deklarieren)

Aufstellung der privaten Werte

Art/Bezeichnung (siehe Rückseite)	Nennwert/ Stückzahl	Valorennummer	IBAN-Kontonummer oder Zinssatz Titel oder Bank Beispiel: CH1160078700780211445114 Züger Kantonalbank 0.875% Züger Kantonalbank	Datum		Steuerwert am 31.12.2015	Bruttoertrag 2015 (in Franken ohne Rappen)		Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung			
				Zugang: Kauf Eröffnung	Abgang: Verkauf Saldierung		A mit Verrechnungs- steuersatz	B ohne Verrechnungs- steuersatz	Quote vom Nennwert in %	Antrag		
1 SK			Sparkonto Musterbank 01-701.055-01			400			20			
2 KK			Privatkonto Musterbank 77-725.100-80			8537			10			
3 K0	20000		obligation ZKB 5.1%		0515	20000						
4 0B	20000	12005780	Züger Kantonalbank 1.75%		1211	21550		350				
5 AF	100	1092980	Anlagefonds Swisscanto			14290			175			
6 DA			Depot Musterbank gem. Steuerauszug 26-5673			82843		328	259			
7 DE	10000	777778	Darlehen Hans Muster, 8888 Musterswil			10000			150			
8 AK	100	5350	Firma Exempel AG			7600			130			
9 AK	50	44777	Firma Muster AG, Schweiz.			15700		1000			X	
10	10000		ST Firma Beispiel GmbH, Schweiz			18900		800			X	
11												
12												
13												
14												
15												
Zwischensumme (Formular Zusatz WV)							199820	2478		744		
Übertrag von zusätzlichen Verzeichnissen												
Übertrag von Formular DA-1 / R-US 164												
Total Steuerwert (Übertrag auf Seite 1)							199820					
Total Rubrik A (Übertrag auf Seite 1)												
Total Rubrik B (Übertrag auf Seite 1)								2478		744		



↑ ↑ Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Abzüge

16

Code Abzüge

		Kanton 2015	Bund 2015
201	Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (BA) Frau / Partn. 1		
202	Mann / Partn. 2	5 8 0 6	5 8 0 6
Schuldzinsen (nur Schulden des Privatvermögens)			
205	Private Schuldzinsen, unverteile Erbschaften und dauernde Lasten (SV)	1 3 7 5 0	1 3 7 5 0
208	Baukreditzinsen (BZ)		
Unterhaltsbeiträge			
210	Unterhaltsbeiträge an den gesch./ getr. Ehegatten / Partn.		
211	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (KI)		
Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstvorsorge (Säule 3a)			
220	Beiträge gebundene Vorsorge gemäss Frau / Partn. 1		
221	Bescheinigungen (VO) Mann / Partn. 2	6 7 6 8	6 7 6 8
230	Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (VZ)	8 8 0 0	4 9 0 0
Weitere Abzüge			
240	AHV-Beiträge, Prämien für NBUV, soweit nicht im Lohnausweis enthalten		
250	Beiträge an die 2. Säule (inklusive Einkaufsbeiträgen), Frau / Partn. 1		
251	soweit nicht im Lohnausweis enthalten (VO) Mann / Partn. 2		
252	Zuwendungen an politische Parteien (PB)		
253	Kinderdrittbetreuungskostenabzug (KDBK)		
255	Kosten für die Vermögensverwaltung	2 3 5	2 3 5
257	Behinderungsbedingte Kosten (BK)		
258	Weitere Abzüge für:		
260	Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute / Partn.		
280	Total Abzüge (Übertrag nach Code 286)	3 5 3 5 9	3 1 4 5 9
285	Total Einkünfte (Übertrag von Code 190)	1 3 9 3 0 3	1 3 9 3 0 3
286	Total Abzüge (Übertrag von Code 280)	3 5 3 5 9	3 1 4 5 9
287	Zwischentotal (Code 285 abzüglich Code 286)	1 0 3 9 4 4	1 0 7 8 4 4
Zusätzliche Abzüge			
295	Krankheits- und Unfallkosten (UK)		
296	Gemeinnützige Zuwendungen (GZ)	2 3 0	2 3 0
299	Reineinkommen (Code 287 abzüglich Codes 295 und 296)	1 0 3 7 1 4	1 0 7 6 1 4
Sozialabzüge			
400	Abzug Eheleute / eingetragene Partnerschaft	Kanton 14 200	Bund —
401	Abzug Eheleute / eingetragene Partnerschaft	—	2 600
402	Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen	7 100	—
403	Kinderabzug	12 000	6 500
403a	Kinderabzug Zusatz	6 000	—
404	Kindereigenbetreuungsabzug	6 000	—
405	Unterstützungsabzug	3 300	6 500
406	Abzug für AHV- / IV-Rentner	3 300 / 1 600	—
407	Mietzinsabzug (MZ)	max. 7 900	—
410	Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung (WV)	4 0 0	3 2 0
490	Steuerbares Einkommen gesamt	5 3 1 1 4	9 1 6 9 4
500-1	Bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen / Ländern Anteil Kanton Zug / CH		

→ Berufsauslagen
Fr. 5 806.-

→ Hypothekarzinsen
Fr. 13 750.-

→ Beiträge Säule 3a
Fr. 6 768.-

→ Versicherungs-
prämien
Fr. 8 800.- (Kanton)
Fr. 4 900.- (Bund)

→ Effektive Vermögens-
verwaltungskosten
Fr. 235.-

→ Reduktion der wirtschaft-
lichen Doppelbelastung
gemäss Antrag im
Wertschriftenverzeichnis
(WV)



1106152503011

Vermögen im In- und Ausland

Code **Vermögen im In- und Ausland am 31.12.2015 oder am Ende der Steuerpflicht**

Steuerwert am 31.12.2015 oder am Ende der Steuerpflicht

Bewegliches Privatvermögen				
600	Wertschriften und Guthaben, Anteile an unverteilt Erbschaften (WV)			199820
601	Bargeld, Gold und andere Edelmetalle			
Lebensversicherungen / Gesellschaft				
	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Steuerwert	
603	Versicherung XY	1995	2038	100000
				100000
Motorfahrzeuge usw.				
	Leasing	Kaufjahr	Kaufpreis	Steuerwert
604	<input checked="" type="checkbox"/>	2014	30000	15000
	<input type="checkbox"/>			15000
606	Übrige Vermögenswerte:			
Private Liegenschaften				
610	Steuerwert selbst genutzte Liegenschaft im Kanton Zug (LV)			600000
611	Steuerwert übrige Liegenschaften im Kanton Zug (LV+)			
612	Steuerwert übrige Liegenschaften in der Schweiz (LV+)			
613	Steuerwert Liegenschaften im Ausland (LV+)			
Geschäftsvermögen				
620	Aktiven (inkl. Liegenschaften / Wertschriften und Guthaben Geschäftsvermögen)			
621	zu Steuerwerten (GB / LB)			
622	Vermögensanteile an in- und ausländischen Personengesellschaften (KOLL)			
623				
630	Total der Vermögenswerte			914820
Schulden				
640	Privatschulden und Schulden aus unverteilt Erbschaften (SV / BZ)			550000
642	Geschäftsschulden (GB / LB)			
643				
650	Total Schulden			550000
660	Reinvermögen (Code 630 abzüglich Code 650)			364820
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) gemäss Wegleitung				
671	Abzug für Eheleute / eingetragene Partnerschaft		CHF 202 000	202000
672	Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen		CHF 101 000	
673	Abzug für jedes minderjährige Kind (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 StG)		CHF 51 000	102000
690	Steuerbares Gesamtvermögen			60820
700	Bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen / Ländern		Anteil Kanton Zug / CH	

→ Wertschriften aus WV übertragen, Fr. 199 820.-

→ Motorfahrzeug Fr. 15 000.-

→ Private Liegenschaft Fr. 600 000.- aus LV übertragen

→ Hypothekarschulden Fr. 550 000.-

Deklaration für allfällige Sondersteuern / Kapitalleistungen aus Vorsorge

Gesamtbetrag CHF Auszahlungsdatum

Bezahlt durch

aus AHV / IV

aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge und/oder gebundenen Selbstvorsorge

infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus einer Leistung des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter

Der/Die Unterzeichnende erklärt, dass in dieser Steuererklärung das gesamte Einkommen und Vermögen inklusive des andern Ehegatten/Partn. und der Kinder sowie das Nutzniessungsvermögen und dessen Ertrag vollständig und wahrheitsgetreu angegeben sind.

Unterschrift (bei Eheleuten / Personen in eingetragener Partnerschaft: beide Unterschriften notwendig)

Ort und Datum

Beilagen



1106152504011

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen einschliesslich aller Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, andere geldwerte Vorteile, Spesenvergütungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, Naturalbezüge (freie Wohnung, Kost usw.) und vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Code 100, 101, 105, 106
Einkünfte aus
unselbständiger
Erwerbstätigkeit (BA)
(Lohnausweis)

In die Steuererklärung ist der in Ziffer 11 des Lohnausweises aufgeführte Nettolohn (das heisst der Lohn nach Abzug der Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV, NBUV sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge) einzusetzen. Bei mehreren Lohnausweisen ist der Nettolohn aller Ausweise zusammenzuzählen und hier einzusetzen.

18

Spesenentschädigungen gelten als steuerbares Einkommen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Auslagen darstellen. Bitte beachten Sie, dass die Steuerverwaltung den Nachweis verlangen kann, dass die Spesenentschädigungen tatsächlich Auslagenersatz darstellen. Für die private Benutzung eines Geschäftsautos beispielsweise ist ein Privatanteil gemäss der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises aufzurechnen.

Wenn Sie **Mitarbeiteraktien/-optionen** erhalten, legen Sie bitte das von Ihrem Arbeitgeber erstellte Beiblatt zum Lohnausweis bei, das alle relevanten Detailangaben enthält.

Bestehen in der Erwerbstätigkeit **zeitliche Lücken**, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

Unter diesem Code sind weitere Gehaltsnebenleistungen bzw. geldwerte Vorteile des Arbeitgebers einzutragen, die er selber nicht bewerten konnte und die nicht im Lohnausweis enthalten sind.

Code 110, 111
Weitere Gehalts-
nebenleistungen (K)

Unter diesem Code sind alle Nettoeinkünfte zu deklarieren, welche durch den Arbeitgeber im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005 direkt mit der zuständigen Ausgleichskasse abgerechnet wurden. Diese Angaben sind für Informationszwecke bestimmt und werden nicht in die Steuerberechnung miteinbezogen. **Die entsprechende Bescheinigung der zuständigen Ausgleichskasse ist der Steuererklärung beizulegen.**

Code 112, 113
Vereinfachtes Abrechnungs-
verfahren nach BGSA (K)

Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

Buchführungspflichtige Betriebe oder solche, die freiwillig eine kaufmännische Buchhaltung führen, müssen der Steuererklärung neben dem Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) den Geschäftsabschluss des Jahres 2015 (das heisst die **detaillierte und unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung**) beilegen. Fehlt eine kaufmännische Buchhaltung, sind zumindest Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizufügen.

Code 115, 116
Einkünfte/Verluste
aus selbständiger
Erwerbstätigkeit
(GB/LB/KOLL)

Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung haben die Seite 1 des Formulars Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) auszufüllen. Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung haben ihre Deklaration gemäss den Angaben auf der Seite 2 dieses Formulars vorzunehmen. Auf Seite 3 dieses Formulars sind ergänzende Angaben auszufüllen, sofern diese nicht bereits aus den beigelegten Geschäftsabschlüssen oder anderen Unterlagen ersichtlich sind.

Speziell zu beachten ist, dass zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen gehören. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für die Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt hat.

Zu deklarieren ist auch das Nettoeinkommen aus einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit; so unter anderem Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten usw.

Nach dem Steuergesetz unterliegen Verkaufs- und Kapitalgewinne auf Geschäftsliegenschaften der Einkommenssteuer. Gewinne, die durch Veräusserung oder Verwertung von Geschäftsvermögen erzielt werden, gehören zum Ertrag der Unternehmung. Grundstückgewinne des Privatvermögens unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer.

- Liegenschaftsgewinne

Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität werden die in den letzten 2 Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (**Liquidationsgewinne**) auf Antrag zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert (Art. 37b DBG; § 37^{ter} StG).

- Liquidationsgewinne

Detaillierte Angaben zur Besteuerung des Liquidationsgewinnes bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit finden Sie auf www.zg.ch/tax unter dem Index **Steuerbuch § 37^{ter}**. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das **Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 28** vom 3. November 2010 betreffend die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-028-D-2010-d).

Zwecks Erleichterung der rechnerischen Ermittlung des Liquidationsgewinnes bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wurde eine **Berechnungshilfe** entwickelt. Interessierte finden diese Excel-Vorlage auf www.zg.ch/tax unter dem Index Natürliche Personen, Download, Formular Liquidationsgewinnermittlung.

In- und ausländische Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften sind als solche nicht selbständig steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen sind vom einzelnen Gesellschafter persönlich zu deklarieren.

Code 125, 126
Einkommen aus Personengesellschaft (KOLL) /
Einfache Gesellschaft

Teilhaber von in- und ausländischen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften haben ihren Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL, Seite 4) anzugeben und den Geschäftsabschluss 2015 (das heisst die **detaillierte und unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung**) beizulegen.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Diese sind wie folgt steuerbar:

AHV-/IV-Renten sind zu 100% steuerbar und sind unter Beilage der entsprechenden Rentenbestätigungen zu deklarieren.

Code 130, 131
AHV-/IV-Renten (K)

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d. h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt zu versteuern:

Code 135, 136
Renten/Pensionen (K)

- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
- in allen übrigen Fällen zu 100%

20 Andere Renten:

- von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten zu 100%
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung zu 100%
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zu 100%
- Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung zu 100%

Die als Einkünfte steuerbaren Renten und Pensionen sind mit den entsprechenden Rentenbestätigungen zu deklarieren.

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, welche Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind steuerfrei.

Leibrenten mit oder ohne Rückgewähr sowie Einkünfte aus Verpfändung müssen zu 40% versteuert werden. Diese Einkünfte sind mit den entsprechenden Bestätigungen zu deklarieren.

Code 140, 141
Leibrenten (K)

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind steuerpflichtig. Falls sie nicht im Lohnausweis enthalten sind, sind solche Leistungen hier einzutragen. In diesem Fall ist von der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte einzuholen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Code 145, 146
Erwerbsausfall-
entschädigung (K)

Taggelder aus Arbeitslosenversicherung sind aufgrund der Bescheinigung der Arbeitslosenversicherung einzutragen. Bitte unbedingt die Bescheinigungen beilegen.

Code 150, 151
Taggelder aus Arbeits-
losenversicherung (K)

Kinder- und Familienzulagen sowie Erwerbsausfallentschädigungen, welche direkt von der Ausgleichskasse ausgerichtet und nicht bereits im Erwerbseinkommen unter Code 100–126 berücksichtigt worden sind, sind hier einzutragen. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Einkünfte nachweisen müssen.

Code 155, 156
Kinder- und Familien-
zulagen/Erwerbs-
ausfallentschädigungen
aufgrund der EO (K)

Wertschriften'ertrag (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2015 mit/ohne Verrechnungssteuerantrag)

Code 160, 600

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Sparhefte und Salärkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotteriegewinn, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte die Formulare WV (Deklaration private Werte), Zusatz-WV (Deklaration geschäftliche Werte und weitere private Werte) sowie allenfalls Formular DA-1/R-US 164 aus.

Beachten Sie, dass der **Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt**, wenn der Antrag nicht **innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, **gestellt wird**.

Beilagen

Auf den folgenden Seiten ist vermerkt, bei welchen Positionen zwingend Belege einzureichen sind.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der steuerpflichtigen Personen und der minderjährigen Kinder der Jahrgänge 1998–2015 sowie ein allfälliges Nutzniessungsvermögen.

Vermögen und Ertrag von volljährigen Kindern (Jahrgang 1997 und älter) sind durch diese selber zu versteuern. Sie müssen daher ebenfalls ein Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ausfüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf den Fälligkeiten des Jahres 2015 geltend zu machen. Dementsprechend brauchen die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren bzw. sie sind mit Saldierungsdatum 1.1.15 zu vermerken.

Was ist steuerfrei und im WV nicht aufzuführen?

Ansprüche an Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken, Freizügigkeitspolice, Freizügigkeitskonti sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen **Selbstvorsorge (Säule 3a)** sind bis zur Fälligkeit der Leistungen **steuerfrei** und **im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nicht aufzuführen**.

Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven (Kapitaleinlageprinzip)

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital. Als Kapitaleinlagen gelten Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, welche nach dem 31. Dezember 1996 direkt von Inhabern der Beteiligungsrechte geleistet wurden und in der Handelsbilanz der empfangenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verbucht und offen ausgewiesen sind. Detaillierte Angaben zum Kapitaleinlageprinzip sind dem Kreisschreiben Nr. 29 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. Dezember 2010 bzw. dem Kreisschreiben Nr. 29a der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. September 2015 (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-029-DV-2010-d bzw. 1-029a-DV-2015-d) zu entnehmen.

Wertpapiere und deren Bruttoerträge

Wertpapiere und deren Bruttoerträge, Lotteriegewinne usw. sind entweder in Rubrik A oder Rubrik B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Die Seitenüberschriften im Verrechnungssteuerantrag und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, 3003 Bern.

Die einzelnen Stockwerkeigentümer führen die anteilmässigen Erträge und Vermögensanteile im persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) auf, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für den Steuerwert am Ende des Kalenderjahres für inländische und ausländische Kurse ist der Schlusskurs des letzten Börsentages im Monat Dezember 2015 massgebend.

Bei fehlendem Kurs wird auf den letzten verfügbaren Kurs zurückgegriffen. Dieser Kurs gilt dann als Steuerwert am 31. Dezember 2015.

Für die in der Schweiz kotierten Titel kann der Kurs der amtlichen Steuerkursliste per 31. Dezember 2015 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Diese Kursliste erscheint im Februar 2016 und kann im Internet (www.estv.admin.ch) abgerufen oder zum Selbstkostenpreis bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 11, bezogen werden.

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, wird die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorgenommen.

22

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere: Die Kursliste kann im Internet unter www.estv.admin.ch abgerufen oder zum Selbstkostenpreis bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 11, bezogen werden.

Bitte beachten Sie, dass die von den Banken per Ende Jahr jeweils regelmässig erstellten Anlageverzeichnisse keine Angaben über erhaltene Erträge beinhalten. Für steuerliche Zwecke eignen sich dagegen die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – eigens ausgefertigten Steuerverzeichnisse, die mit den detaillierten Ertragswerten versehen sind. Enthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Nichtkotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert (behördliche Bewertung) anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, darf, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 28 vom 28. August 2008) oder unsere Wertschriftenbewertungsstelle, Telefon 041 728 38 29, Auskunft.

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Bei **Beendigung der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres 2015** ist – mit Ausnahme bei Wegzug in einen anderen Kanton (vgl. unten) – der Wert des Vermögens am Ende der Steuerpflicht einzutragen. Für Wertpapiere ist deren Kurswert im Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht massgebend.

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland** nur während eines Teils der Steuerperiode 2015, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, **die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.**

Bei Wegzug in einen **anderen Kanton** während der Steuerperiode 2015 ist der neue Kanton für die ganze Steuerperiode zuständig. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton während der Steuerperiode 2015 ist der Kanton Zug für die ganze Steuerperiode zuständig.

Erbschaften/Erbschaften/Schenkungen

Code 160, 600

Es sind alle Vermögensanfälle von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**), jeder Erbschaft und jede Schenkung anzugeben, welche im Jahre 2015 stattgefunden haben.

Für die zulasten einer unverteilt Erbschaft erhobenen Verrechnungssteuern haben die Erbeninnen und Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Darüber informieren die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167.1 (Wegleitung), die unter www.zg.ch/tax abgerufen oder bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 11, bezogen werden können.

Ertrag aus unverteilt Erbschaften/Musterbeispiel

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilt Erbschaften muss von den einzelnen Erben ab dem Todestag anteilmässig (d. h. entsprechend ihrer Erbquote) versteuert werden. **Bitte legen Sie der Steuererklärung unbedingt eine Aufstellung bei, aus welcher das Gesamteinkommen bzw. der Anteil pro Erbe z. B. wie folgt ersichtlich ist.**

23

Musterbeispiel unverteilt Erbschaft:

Erblasser: Hans Fischer
Letzte Wohngemeinde:
Beteiligte Erben und Erbanteil:

Todesdatum: 15.06.2015
Unterägeri
Peter Fischer, Baar, 1/4 Anteil
Rolf Fischer, Steinhausen, 1/4 Anteil
Rita Meier-Fischer, Zug, 1/4 Anteil
Markus Fischer, Zürich, 1/4 Anteil

	<u>Einkommen/Ausgaben</u>		<u>Vermögen/Schulden</u>	
	⁴ / ₄	¹ / ₄	⁴ / ₄	¹ / ₄
Wertschriften:				
ZKB-Sparkonto	882.-	220.50 ¹⁾	18 800.-	4 700.- ¹⁾
Raiffeisenbank	630.-	157.50 ¹⁾	42 000.-	10 500.- ¹⁾
Obligation 0,5 %	50.-	12.50 ¹⁾	10 000.-	2 500.- ¹⁾
Grundstücke:				
Stockwerkeigentum Unterägeri				
Steuerwert			600 000.-	150 000.- ²⁾
Mietertrag von Dritten	42 000.-	10 500.- ²⁾		
Unterhaltskosten	8 000.-	2 000.- ²⁾		
Schulden:				
Hypothekarschuld			400 000.-	100 000.- ³⁾
Schuldzinsen	11 600.-	2 900.- ³⁾		
Sonstige Vermögenswerte:				
Segelboot			40 000.-	10 000.- ⁴⁾
Total	23 962.-	5 990.50	310 800.-	77 700.-

¹⁾ Übertrag ins Formular Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (WV)

²⁾ Übertrag ins Formular Liegenschaftsverzeichnis (LV)

³⁾ Übertrag ins Formular Schuldenverzeichnis (SV)

⁴⁾ Übertrag ins Hauptformular (K), Code 606

Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen (Teilbesteuerung bzw. Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung)

Beteiligungen, die **mindestens 10%** am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, gelten als qualifizierte Beteiligungen und unterliegen der Teilbesteuerung. Bei der Berechnung des prozentualen Umfanges der Beteiligung (Zehn-Prozent-Quote) ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung (Dividendenstichtag) massgebend.

Im **Privatvermögen** sind Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen (Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen) im Umfang von 60% (direkte Bundessteuer) bzw. von 50% (Kantons- und Gemeindesteuern) steuerbar.

Code 160, 600

24

Der Abzug von 40% (direkte Bundessteuer) bzw. 50% (Kantons- und Gemeindesteuern) für die Teilbesteuerung (das heisst die Reduktion von 40% bzw. 50% auf dem Bruttoertrag) ist pro qualifizierte Beteiligung im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular WV) in der Aufstellung der privaten Werte in der Rubrik «Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung» (Spalte Bund bzw. Spalte Kanton), berechnet in Schweizer Franken, einzutragen.

Im **Geschäftsvermögen** sind Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen (Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen) nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50% steuerbar (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern). Dazu ist eine Spartenrechnung (vgl. Anhang zum Kreisschreiben Nr. 23 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Dezember 2008) zu führen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Der Abzug von 50% für die Teilbesteuerung (das heisst die Reduktion von 50% auf dem Nettoertrag) ist im Formular Zusatz-WV in der Aufstellung der geschäftlichen Werte in der Rubrik «Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung» (Spalte Bund bzw. Spalte Kanton), berechnet in Schweizer Franken, einzutragen.

Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren.

Detaillierte Angaben zur Teilbesteuerung von Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen sind in den folgenden beiden **Kreisschreiben** der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu finden:

- Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 22 vom 16. Dezember 2008 für Beteiligungen im Privatvermögen (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-022-D-2008-d),
- Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 23 vom 17. Dezember 2008 für Beteiligungen im Geschäftsvermögen (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-023-D-2008-d).

Grundsatz

In die Rubrik A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. **Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sowie die Kundenguthaben mit einem Bruttozins von mehr als Fr. 200.– im Jahr sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen.**

Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti usw.

Tragen Sie diese hier ein, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Bei Saldierungen im Jahre 2015 bitte Saldierungsdatum (inklusive Abschlusszins) aufführen.

Festgeldanlagen

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner/Schuldnerin, Laufzeit (z. B. 16.6.2015 bis 15.9.2015) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. **Die Abrechnungsbelege des Schuldners/der Schuldnerin müssen beigelegt werden.**

25

Kassenobligationen/Anleihensobligationen

Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin im Wertschriftenverzeichnis genau angeben, ansonsten Bankbelege beilegen. Haben Sie im Jahr 2015 Kassaobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? **In diesem Fall sollten Sie die Bankabrechnung beilegen.**

Geldmarktbuchforderungen usw.: vgl. Erläuterung zu Rubrik B.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Bei Käufen und Verkäufen im Jahre 2015 sind die genauen Kaufs-/Verkaufsdaten aufzuführen oder die entsprechenden **Abrechnungen** beizulegen.

Anlagefonds

Bitte genaue Fondsbezeichnung mit Valorenummer (Wertkennnummer) aufführen. **Bei Käufen und Verkäufen im Jahre 2015 sind im Wertschriftenverzeichnis die genauen Kaufs- und Verkaufsdaten aufzuführen oder die entsprechenden Abrechnungen beizulegen.** Ausschüttungen müssen grundsätzlich als Einkommen versteuert werden.

Das gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt. Die Ausschüttungen von so genannten SICAV-Anlagen sind damit voll steuerpflichtig. Die im Fonds zurückbehaltenen Erträge (thesaurierte Erträge) sind durch den Anteilshaber oder die Anteilshaberin als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Die Deklaration des Steuerwertes und des zurückbehaltenen Ertrages erfolgt in der Rubrik B.

Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

Code 160, 600

Die **Originalbescheinigung** der Lotteriegesellschaft, einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post für Gewinne aus Lotterien von über Fr. 1 000.– ist beizulegen.

Ab dem 1. Januar 2014 sind bei der direkten Bundessteuer die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis Fr. 1 000.– steuerfrei.

Rubrik B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidgenössische Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

Ein Bruttozins bis Fr. 200.– ist verrechnungssteuerfrei.

Darlehen und Hypothekarforderungen

Bei Rückzahlungen bitte genaues Rückzahlungsdatum aufführen.

- 26 Gewinne aus ausländischen Lotterien und Naturaltreffer** sowie inländische Lotteriegewinne von bis und mit Fr. 1 000.–, die ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer ausgerichtet wurden. Seit dem 1. Januar 2014 sind bei der direkten Bundessteuer die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis Fr. 1 000.– steuerfrei.

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen, Treuhandanlagen usw.

Die entsprechenden **Kauf- und Verkaufsabrechnungen** sind beizulegen.

Ausländische Wertschriften

Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben müssen in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufgenommen werden. **Ausserdem ist die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel und der Valorenummer (Wertkennnummer) notwendig.** Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf dem Antrag DA-1 einzutragen. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **pauschale Steueranrechnung** verlangt wird, sowie **amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Ergänzungsblatt DA-1/R-US 164 aufzuführen. Die Totale müssen in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis übertragen werden.

Hinweise finden Sie im Merkblatt zum Formular DA-1. Das Merkblatt können Sie bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 11, beziehen.

Übrige Einkünfte

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehe teil für sich erhält, sind von diesem als Einkommen zu deklarieren. **Bei erstmaligem Erhalt ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beizulegen.** Erhält er jedoch die Unterhaltsbeiträge in Form einer einmaligen Kapitalabfindung sind diese steuerfrei.

Code 170
Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten (ohne Kinderalimente) (K)

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder sind bis und mit dem Monat der Mündigkeit (18 Jahre) als Einkommen zu deklarieren. **Bei erstmaligem Erhalt ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beizulegen.** Demgegenüber sind Beiträge, die ein Kind nach dem Monat erhält, in dem es 18 Jahre alt geworden ist, steuerfrei. Als einmalige Kapitalabfindung erbracht sind sie in jedem Fall steuerfrei.

Code 171
Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis und mit dem Monat der Mündigkeit) (K, KI)

Musterbeispiel für erhaltene Unterhaltsbeiträge (vgl. Formular KI):

Herr Jo Muster und Frau Doris Muster sind geschieden und haben eine gemeinsame Tochter Zoe. Die elterliche Sorge wurde Frau Doris Muster zugesprochen. Herr Jo Muster muss gemäss Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge inkl. Kinderzulagen bezahlen.

27

Ausschnitt aus dem Formular KI (ausgefüllt von Frau Doris Muster)

Aufstellung für erhaltene Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder								
Name, Vorname	Geburtsdatum	Im gleichen Haushalt lebend	Elterliche Sorge		Name, Vorname Alimentenzahler	Erhaltener Betrag	Obhut alternerend	Lebensunterhalt zur Hauptsache finanziert
			gemeinsame	alleinige				
1 Zoe Muster, Musterstr. 1, 6300 Zug	291004	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jo Muster, Musterstr. 3, 6340 Baar	15000	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Total erhaltener Betrag						Code 171	15000	

Tragen Sie hier alle weiteren Einkünfte ein, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Codes nicht aufgeführt sind, wie z. B. Einkommen aus der Vermietung beweglicher Sachen, Untermiete (nach Abzug aller Aufwendungen), Inkonvenienzentschädigungen (z. B. bei Enteignungen), Reuegelder und verfallene Konventionalstrafen, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechts, Gewinne aus Wetten, Wettbewerben, Lotterien und Preisausschreiben aller Art, Korporationsnutzen, Kapitalerträge von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Einkünfte auf Verlangen der Steuerverwaltung nachweisen können.

Code 173
Weitere Einkünfte (K)

Gemeint sind Kapitalabfindungen, die nicht aus beruflicher Vorsorge stammen (z. B. Abfindungssummen aus einem Arbeitsvertrag). Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Kopie des Vertrages über die Kapitalabfindung bei. Diese Kapitalabfindungen sind zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern.

Code 174
Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (K)

Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens im Kanton Zug

Bitte deklarieren Sie hier nur Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens im Kanton Zug. Erträge aus Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind selbständiges Erwerbseinkommen und im Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) zu deklarieren.

Wurden im Jahre 2015 keine wertvermehrenden Investitionen getätigt, können für die selbst genutzte Liegenschaft am Wohnort die Werte des Vorjahres übernommen werden. Liegt die definitive Veranlagung der Vorperiode noch nicht vor, kann der deklarierte Wert des Vorjahres übernommen werden. Allfällige Korrekturen werden von uns vorgenommen und Ihnen mit der definitiven Veranlagung angezeigt.

Code 181
Ertrag der selbst genutzten
Liegenschaften im Kanton
Zug/Nutzniessung (LV)

Die Festsetzung des **Eigenmietwertes** erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaft.

Der Eigenmietwert wird unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge auf mindestens 60% des Marktmietwertes festgelegt (ausser bei Liegenschaften im Kanton Zug, welche als Feriendomizil genutzt werden, sowie bei Wohnrechten und Nutzniessungen).

Folgendes Berechnungsschema gilt als Richtlinie für die Berechnung des Eigenmietwertes. Eine allfällige Abweichung von diesem Schema ist bei der Deklaration eingehend zu begründen und zu dokumentieren.

28

Berechnungsschema:

	5 % (bzw. 5,5 %) ¹⁾ des steuerlichen Verkehrswertes ²⁾ bis Fr. 850 000.– ³⁾
	bzw. bis Fr. 750 000.– ³⁾
+	2 % des Fr. 850 000.– bzw. Fr. 750 000.– übersteigenden Anteils des steuerlichen Verkehrswertes
=	steuerlicher Verkehrsmietwert
-	40 % Einschlag gemäss § 6 Abs. 1 Verordnung zum Steuergesetz Kanton Zug ⁴⁾
=	steuerbarer Eigenmietwert

¹⁾ Bei im Baurecht erstellten Liegenschaften ist mit 5,5% zu rechnen, weil im steuerlichen Verkehrswert der Landanteil gänzlich unberücksichtigt bleibt.

²⁾ Massgebend ist der steuerliche Verkehrswert, nicht der Vermögenssteuerwert. Ausführungen zur Berechnung des steuerlichen Verkehrswertes finden Sie unter Code 610 (selbst genutzte Liegenschaft am Wohnort).

³⁾ Ein- und Zweifamilienhäuser: Der Fr. 850 000.– übersteigende steuerliche Verkehrswert ist für die Eigenmietwertberechnung mit 2% zu berücksichtigen. Stockwerkeigentum: Der Fr. 750 000.– übersteigende steuerliche Verkehrswert ist für die Eigenmietwertberechnung mit 2% zu berücksichtigen.

⁴⁾ Bei im Kanton Zug als Feriendomizil genutzten Liegenschaften kann dieser Einschlag nicht in Abzug gebracht werden. Auch beim unentgeltlichen Nutzungsrecht ist dieser Abzug nicht möglich.

Ertrag aus **Nutzniessung** auf Liegenschaften ist unter diesem Code einzutragen. Der Einschlag von 40% gemäss § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zug ist auf Mietwerten des Nutzniessungsvermögens nicht zulässig.

Bei mehreren Liegenschaften im Kanton Zug ist je Liegenschaft und Stockwerkeigentum ein Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.

Code 182
Ertrag/Nutzniessung übrige
Liegenschaften im Kanton
Zug (LV+)

Anzugeben sind die **Fremdmieten** und die Unterhaltskosten gemäss Liegenschaftsverzeichnis. Der so erhaltene Nettoertrag wird in Code 182 übertragen. Bei mehreren Liegenschaften muss die Summe aller Nettoerträge in Code 182 übertragen werden.

Liegenschaftsertrag
für vermietete Ein- und
Mehrfamilienhäuser

Die **Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten** bemessen sich bei vorwiegend zu Wohnzwecken dienenden Liegenschaften des Privatvermögens entweder anhand der tatsächlichen Aufwendungen oder aufgrund einer Pauschale.

Unterhalt der selbst
bewohnten Liegenschaft
im Kanton Zug
Unterhalt übrige Liegen-
schaften

Als Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden gelten:

Reparatur- und Ersatzkosten, die keine Wertvermehrung darstellen, Sachversicherungsprämien (Feuer-, Elementar-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen), Entschädigung an den Hauswart sowie die tatsächlichen Auslagen für die Verwaltung.

Ein **Katalog** mit den abzugsfähigen bzw. nicht abzugsfähigen Unterhaltskosten ist im **Steuerbuch § 29 Abschnitt 19.2.7.1.7** aufrufbar (www.zg.ch/tax).

29

Gemäss § 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001 gehören zu den Unterhaltskosten neben den Reparatur- und Ersatzkosten ohne Schaffung eines Mehrwertes auch Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften (Art. 712 ZGB), soweit mit den geäußerten Mitteln ausschliesslich der Unterhalt von Gemeinschaftsanlagen bestritten wird. Aus dem Erneuerungsfonds finanzierte Unterhaltskosten können daher nicht noch einmal zum Abzug zugelassen werden.

Der Pauschalabzug beträgt:

1. **10 % der Mietzinseinnahmen bzw. des Mietwertes, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist (Baujahr 2005 und jünger);**
2. **20 % der Mietzinseinnahmen bzw. des Mietwertes, wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter als zehn Jahre ist (Baujahr 2004 und älter)**

Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. **Werden die tatsächlichen Kosten geltend gemacht, muss der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung darüber beigelegt werden (vgl. Formular LV).** Auf dieser müssen der Lieferant, die ausgeführte Arbeit, der bezahlte Rechnungsbetrag und der als Unterhaltskosten geltend gemachte Betrag ersichtlich sein. **Diese Unterhaltskosten müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.**

Für Liegenschaften des Geschäftsvermögens, welche im Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) deklariert werden müssen, und für solche, die zur Hauptsache geschäftlich oder gewerblich genutzt werden, sind nur die tatsächlichen Kosten abzugsfähig.

Die anrechenbaren Kosten für **Massnahmen, die der Einsparung von Energie und dem Umweltschutz** dienen (Wärmeisolation von Gebäuden, Kosten für den Einbau oder Ersatz von anerkannten anderen energiesparenden oder der rationellen Energienutzung dienenden Einrichtungen sowie von solchen zur Nutzbarmachung alternativer Energiequellen, Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte), sind abziehbar. Allfällige Kostenbeiträge der öffentlichen Hand sind von den anrechenbaren Kosten in Abzug zu bringen.

Energiesparmassnahmen
(Art. 29 Abs. 2 StG)

Die betreffende Bestimmung in der Verordnung zum Steuergesetz (§ 7) lautet: Bei einer am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaft oder einem Teil davon wird der Marktmietwert infolge dauernder Unternutzung reduziert. Voraussetzung ist einerseits ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Wohnungsgrösse und

Abzug wegen Unternutzung

der die Wohnung nutzenden Personen sowie andererseits das Bestehen einer effektiven Unternutzung. Der Anspruch auf Reduktion des Marktmietwertes setzt kumulativ voraus: Mindestgrösse der Wohnung: 5 Zimmer; Verzicht auf jegliche Nutzung der entsprechenden Zimmer (auch nicht als Lagerräume); Verminderung der bisherigen Wohnbedürfnisse. In der Regel wird kein Unternutzungsabzug gewährt, wenn die Liegenschaftsrechnung (steuerbarer Eigenmietwert abzüglich Schuldzinsen und Unterhalt) ein negatives Ergebnis ergibt.

In diesem Code ist vom Wohnrechtsnehmer der Marktmietwert einzusetzen. **Der Einschlag von 40 % gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zug ist beim Wohnrecht nicht zulässig.** Es ist ein auf das Wohnen beschränktes Nutzniessungsrecht. Aus diesem Grund sind die Bestimmungen über die Nutzniessung auch auf das Wohnrecht anwendbar. Analog dem Nutzniesser wird folglich dem Wohnberechtigten der Marktmietwert zugerechnet. Der Wohnrechtgeber benötigt diesen Wert nur zur Berechnung der Unterhaltskosten, welche im Formular LV eingesetzt werden müssen.

Code 183
Wohnrecht (K)

30

Ertrag aus Liegenschaften des Privatvermögens ausserhalb des Kantons Zug

Ihre Angaben zu dieser Position sind wichtig, da Grundeigentum immer am Ort der gelegenen Sache zu versteuern ist und deshalb eine Steueraufteilung zwischen zwei oder mehreren Gemeinden und/oder Kantonen vorgenommen werden muss.

Es ist also notwendig, pro Liegenschaft ein Formular Liegenschaftsverzeichnis (LV+) auszufüllen. Das Total muss im Formular K unter diesem Code aufgeführt werden.

Code 184
Ertrag/Nutzniessung
Liegenschaften ausserhalb
des Kantons Zug (LV+)

Ebenso müssen Ausländliegenschaften deklariert werden; auch hier wird eine Steuerauscheidung vorgenommen, in diesem Fall zwischen der Schweiz und dem Ausland.

Code 185
Ertrag/Nutzniessung
Liegenschaften Ausland
(LV+)

Abzüge

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich sind alle Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen und zur Erzielung des Erwerbseinkommens notwendig sind, abzugsberechtigt. Diese Auslagen sind pro steuerpflichtige Person auf dem Formular Berufsauslagen (BA) im Detail anzugeben.

Code 201, 202

Dieser Abzug steht jeder unselbständig erwerbstätigen Person zu, die der Steuererklärung einen vollständigen Lohnausweis beilegt. **Der Abzug beträgt 3 % des Nettolohnes, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– pro Jahr.** Beträgt Ihr Einkommen weniger als Fr. 2 000.– pro Jahr, entspricht der zulässige Abzug diesem geringeren Einkommen. Wird die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Pauschalabzug anteilmässig zu kürzen. In dieser Pauschale sind auch die Kosten des privaten Arbeitszimmers sowie solche für EDV (Hard- und Software), allgemeine Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände und berufsbedingter Mehraufwand von Kleidern und Schuhen enthalten, wogegen die Weiterbildungs- und Umschulungskosten unter der Position 4) geltend gemacht werden können. Sofern anstelle des Pauschalabzuges höhere Kosten geltend gemacht werden, sind die gesamten tatsächlichen Kosten und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen. Bei effektiven Kosten für die Anschaffung eines Personal Computers muss ein Privatanteil abgezogen werden.

1) Pauschalabzug (BA)

Hier können die notwendigen und tatsächlich entstandenen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort geltend gemacht werden, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung (in der Regel mehr als 2 km) handelt. Wichtig ist dabei, dass der Arbeitsort und die Strasse angegeben werden. **Grundsätzlich werden nur die Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel anerkannt.** Werden Kosten für die Benutzung des privaten Fahrzeuges aufgeführt, muss dies begründet werden.

2) Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort (BA)

Die Ansätze sind für Autos 70 Rp./km und für Motorräder mit weissem Kontrollschild 40 Rp./km.

Dieser Abzug wird für 220 Arbeitstage gewährt. Bei Teilzeitarbeit sind die effektiven Arbeitstage massgebend. Die geltend gemachten Fahrkosten müssen jederzeit auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.

Zuger Pass	Jahres-Zuger-Pass Plus für Erwachsene		Monats-Zuger-Pass für Erwachsene		Jahres-Zuger-Pass Plus für Junioren (bis und mit 24 Jahre)		Monats-Zuger-Pass für Junioren (bis und mit 24 Jahre)	
	2. Klasse		persönliches Abonnement		2. Klasse		persönliches Abonnement	
alle Zonen	693		77		522		58	

Z-Pass	Erwachsene		Jugendliche bis 25 Jahre	
Zug – Zürich, Alle Zonen	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Monatsabonnement	322	547	235	–
Jahresabonnement	2 898	4 923	2 115	–

Inter-Abo	Erwachsene		Jugendliche bis 25 Jahre	
Zug – Luzern, inkl. beider Verbunde	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Monatsabonnement	294	429	218	–
Jahresabonnement	2 643	3 856	1 954	–

Generalabonnement 2. Klasse	3 655
Generalabonnement 1. Klasse	5 970

31

Kann eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Nachtessen) aus Distanzgründen oder wegen der einzuhaltenden Arbeitszeit (Schichtarbeit, unregelmässige Arbeit) nicht zu Hause eingenommen werden und muss deshalb die Verpflegung auswärts erfolgen, so können die dadurch entstandenen Mehrkosten – d. h. der Mehrbetrag gegenüber der Verpflegung zu Hause – in Abzug gebracht werden. Zulässig sind folgende Abzüge:

3) Mehrkosten für auswärtige Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit (BA)

– Bei Einnahme des Essens in preisgünstigen Lokalen oder bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber (Kantine, Abgabe von Gutscheinen usw.):

Fr. 7.50 pro Hauptmahlzeit bzw. Tag, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 1 600.–** im Jahr;

– bei notwendiger Einnahme des Essens in normalen, unverbilligten Restaurants:

Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit bzw. Tag, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 3 200.–** im Jahr.

Bei voller Vergütung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber ist kein Abzug möglich. Schicht- und Nachtarbeit berechtigen dann zu einem Abzug, wenn durchgehend während mindestens 8 Stunden gearbeitet werden muss. Die Anzahl der Arbeitstage mit Schicht- oder Nachtarbeit ist im Lohnausweis nicht aufzuführen. Die Angaben sind durch den Steuerpflichtigen in das Berufsauslagenformular (BA) einzutragen.

Weiterbildungskosten, die anfallen, um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben bzw. um den steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen, sind in der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten abziehbar. **Wenn der Arbeitgeber sich an diesen Kosten beteiligt hat, muss der Abzug um diesen Betrag reduziert werden.** Dazu gehören auch die Kosten für das Auffrischen von bereits Erlerntem (z. B. branchenbedingte Wiederholungs- oder Fortbildungskurse, Seminare, Kongresse usw.). Ferner können Kosten für Sprachkurse und Prüfungen unter diese Kategorie fallen. Ebenso abziehbar sind die Kosten der Weiterbildung, wenn auf einem bereits erlernten, ausgeübten Beruf aufgebaut wird; z. B. kaufmännischer Angestellter wird dipl. Buchhalter/Wirtschaftsprüfer, Maler legt Meisterprüfung ab.

4) Weiterbildungs- und Umschulungskosten (BA)

Kosten, die für die **Umschulung** auf einen neuen Beruf im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Tätigkeit anfallen, sind abziehbar. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Steuerpflichtige durch äussere Umstände, z. B. Betriebsschliessung, keine berufliche Zukunft, Krankheit oder Unfall, zur Umschulung veranlasst wird. Alle Ausgaben, die nicht im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Tätigkeit aufgewendet werden, zählen nicht dazu.

32

Kosten des **Wiedereinstiegs** sind den Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten gleichzusetzen. Dazu zählen die Kosten, die anfallen, um nach längerer Zeit wieder im ursprünglich erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden (z. B. Familienfrau arbeitet wieder als Sekretärin und muss Fremdsprachen und EDV-Kenntnisse auffrischen).

Die Weiterbildungskosten, Umschulungskosten sowie Kosten des Wiedereinstiegs sind nur abziehbar, wenn die betreffende Person im gleichen Jahr auch ein Erwerbseinkommen erzielt und diese Kosten nicht von Dritten (z. B. Arbeitgeber) übernommen werden. Diese Kosten sind im Formular Berufsauslagen (BA) **detailliert aufzuführen und mittels Belegen nachzuweisen.**

Steuerpflichtige, die sich während der Woche aus Distanzgründen (grundsätzlich mindestens 60 km pro Weg) am Arbeitsort aufhalten und dort übernachten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die **beruflich notwendigen Mehrkosten** für Unterkunft, auswärtige Verpflegung und Fahrkosten abziehen.

5) Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt (BA)

Bei einer **1-Zimmer-Wohnung** (Studio mit Bad und kleiner Küche bzw. Kochecke) sind die ortsüblichen, effektiven Mietkosten abziehbar. In diesem Fall wird der einfache Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 3 200.- im Jahr bzw. Fr. 15.- pro Tag beträgt; bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber anders als in bar (Kantine, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder bei Verpflegung in Billigrestaurants ist der halbe Pauschalabzug (Fr. 1 600.- im Jahr bzw. Fr. 7.50 pro Tag) zulässig.

Unterkunft/auswärtige Verpflegung (BA):
– Bei einer 1-Zimmer-Wohnung

Bei einer **Mehrzimmerwohnung** sind nur die ortsüblichen, anteilmässigen effektiven Mietkosten zum Abzug zugelassen (Gesamtmiete dividiert durch Anzahl Zimmer). In diesem Fall wird der einfache Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 3 200.- im Jahr bzw. Fr. 15.- pro Tag beträgt; bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber anders als in bar (Kantine, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder bei Verpflegung in Billigrestaurants ist der halbe Pauschalabzug (Fr. 1 600.- im Jahr bzw. Fr. 7.50 pro Tag) zulässig.

– Bei einer Mehrzimmerwohnung

Wenn **effektiv nur ein Zimmer** gemietet wird, sind die ortsüblichen effektiven Mietkosten zum Abzug zugelassen. In diesem Fall wird der doppelte Verpflegungskostenabzug gewährt, welcher pauschal Fr. 6 400.- im Jahr bzw. Fr. 30.- im Tag beträgt. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn das Essen in einem preisgünstigen Lokal eingenommen werden kann, so wird für die entsprechende Mahlzeit nur der gekürzte Pauschalabzug gewährt, somit gesamthaft Fr. 4 800.- im Jahr bzw. Fr. 22.50 im Tag.

– Bei der Miete von effektiv nur 1 Zimmer

Bitte legen Sie der Steuererklärung eine **Kopie des Mietvertrages** bei.

– Kopie Mietvertrag

Als **Fahrkosten** gelten die Auslagen für die regelmässige Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz mit einem **öffentlichen Verkehrsmittel** an den Wochenenden. Die Auslagen für ein Auto können nur in begründeten Ausnahmefällen zum Abzug zugelassen werden.

Kosten der regelmässigen Heimkehr (BA)

Als **Nebenerwerb** gelten die Einkünfte, welche **nebst einem 100%-Arbeitspensum (ganzjährig) erarbeitet werden**. In der Regel können 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800.– und höchstens Fr. 2 400.– pro Jahr, ohne besonderen Nachweis abgezogen werden. Werden höhere Auslagen geltend gemacht, müssen sämtliche Auslagen nachgewiesen werden. Die Abzüge dürfen die Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung eines Nebenerwerbs ist ein Einkommen aus einer (100%) **Haupterwerbstätigkeit**.

6) Auslagen bei Nebenerwerb (BA)

Der Sold von Milizfeuerwehrleuten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (z. B. Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen, Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) ist bis zum Betrag von jährlich Fr. 5 000.– steuerfrei; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

7) Steuerfreibetrag für Feuerwehrosold (nur Bundessteuer)

Falls der Steuerfreibetrag für Feuerwehrosold bereits im Lohnausweis in Abzug gebracht worden ist, kann dieser Betrag nicht noch einmal steuerlich abgezogen werden.

33

Gemeint sind Auslagen, die zur Erzielung des Einkommens notwendig waren und in den bisherigen Positionen nicht aufgeführt sind.

8) Anderes (BA)

Private Schuldzinsen/Dauernde Lasten

Code 205, 208

Die Hypothekarzinsen sind im **Schuldenverzeichnis (SV)** anzugeben und in Code 205 der Steuererklärung zu übertragen.

– Hypothekarzinsen (SV) (Code 205)

Das Total der anderen Schuldzinsen wird aus dem **Schuldenverzeichnis (SV)** in Code 205 der Steuererklärung übertragen. **Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen, Baurechtszinsen bei selbst bewohnten Liegenschaften, Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile.**

– Andere Schuldzinsen (SV) (Code 205)

Der Anteil der Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften wird aus dem **Schuldenverzeichnis (SV)** übertragen und muss in Code 205 eingesetzt werden. **Bitte legen Sie unbedingt eine detaillierte Aufstellung bei, woraus die Gesamtschuldzinsen und der Anteil pro Erbe ersichtlich sind** (vgl. Musterbeispiel in Code 160/600, Ertrag aus unverteilter Erbschaft, Seite 23).

– Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften (WV) (Code 205)

Darunter fallen Leistungen, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen und nicht der Erfüllung familienrechtlicher Unterstützungspflichten dienen. Diese dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten können hier abgezogen werden. Der Umfang dieser Leistungen ist auf dem Formular SV genau zu bezeichnen. **Bitte beachten Sie, dass diese Leistungen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden müssen.**

– Dauernde Lasten (SV) (Code 205)

Zu den abzugsfähigen privaten Schuldzinsen gehören auch die **Baukreditzinsen**. Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung einer Baute eingesetzt werden. Die Qualifikation erfolgt unabhängig von der Herkunft und Sicherung der Fremdmittel. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite. Da Baukreditzinsen bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden können, entfallen sie bei der Grundstückgewinnsteuer. Diese Zinsen gelten hingegen bei der direkten Bundessteuer als Anlagekosten und sind deshalb dort nicht abzugsberechtigt. Die Baukreditzinsen müssen im Formular BZ angegeben werden.

– Baukreditzinsen (BZ) (Code 208)

Die privaten Schuldzinsen (Hypothekarzinsen, andere private Schuldzinsen, Schuldzinsen aus unverteilt-ten Erbschaften, Baukreditzinsen) können insgesamt nur im Umfang des steuerbaren Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zuzüglich Fr. 50 000.– abgezogen werden. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die bei der Kantons- und Gemeindesteuer und/oder bei der direkten Bundessteuer einer Teilbesteuerung unterliegen (vgl. Code 160), werden mit Wirkung für die Steuerperiode 2015 nur zu 50 % (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. nur zu 60 % (direkte Bundessteuer) in die Berechnung einbezogen.

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

34

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten bezahlt werden müssen, können in Abzug gebracht werden; jedoch sind diese bei der begünstigten Person steuerpflichtig. Werden die Unterhaltsbeiträge in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezahlt, sind sie hingegen nicht abzugsfähig. **Wenn Sie zum ersten Mal Unterhaltsbeiträge bezahlt haben und in Abzug bringen möchten, müssen Sie der Steuererklärung eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beilegen.**

Code 210
Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten (K)

Die Unterhaltsbeiträge (Alimente), die vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder vom ledigen Steuerpflichtigen für die minderjährigen Kinder geleistet werden, sind bis und mit dem Monat der Mündigkeit des Begünstigten voll abzugsfähig. Nach diesem Zeitpunkt geleistete Unterhaltsbeiträge können nicht mehr abgezogen werden. Erreicht der Gesamtbetrag der Unterhaltsbeiträge, welche nach dem Monat der Mündigkeit bis zum 31. Dezember 2015 weiter bezahlt werden, den Betrag von Fr. 3 300.– (Kanton) respektive Fr. 6 500.– (Bund), hat der Unterhalt leistende Steuerpflichtige allenfalls Anrecht auf den Unterstützungsabzug (vgl. Code 405). Wird dieser Betrag nicht erreicht, kommt kein Unterstützungsabzug in Frage. **Wenn Sie zum ersten Mal Unterhaltsbeiträge bezahlt haben und in Abzug bringen möchten, müssen Sie der Steuererklärung eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beilegen.**

Code 211
Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis und mit dem Monat der Mündigkeit) (K, KI)

Musterbeispiel für bezahlte Unterhaltsbeiträge bei einem minderjährigen Kind (vgl. Formular KI):

Herr Hans Muster und Frau Iris Muster sind geschieden und haben eine gemeinsame Tochter Lea. Die elterliche Sorge wurde Frau Iris Muster zugesprochen. Herr Hans Muster muss gemäss Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge inkl. Kinderzulagen bezahlen.

Ausschnitt aus dem Formular KI (ausgefüllt von Herrn Hans Muster)

Aufstellung für bezahlte Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder		Alimentenempfänger	Bezahlter Betrag	
1	Lea Muster, Musterstr. 8, 6300 Zug	2 9 1 0 0 4	Iris Muster, Musterstr. 8, 6300 Zug	1 5 0 0 0
2				
Total bezahlter Betrag			Code 211	1 5 0 0 0

Musterbeispiel für bezahlte Unterhaltsbeiträge bei einem volljährigen, in der Berufsausbildung stehenden Kind (vgl. Formular KI):

Herr Hans Muster und Frau Iris Muster sind geschieden und haben einen gemeinsamen Sohn Tim. Die elterliche Sorge wurde Frau Iris Muster zugesprochen. Herr Hans Muster muss gemäss Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge inkl. Kinderzulagen bezahlen.

Ausschnitt aus dem Formular KI (ausgefüllt von Herrn Hans Muster)

Aufstellung für bezahlte Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder				Alimentenempfänger		Unterhaltsbeiträge bezahlt				
1	Tim Muster, Musterstr. 10, 6300 Zug	1 6 0 8 9 7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3 1 0 7 1 6	Iris Muster, Musterstr. 10, 6300 Zug	1 0 0 0 0	5 0 0 0 0	<input type="checkbox"/>	
2		T T M M J J	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	T T M M J J				<input type="checkbox"/>	
Total bezahlter Betrag						Code 211	1 0 0 0 0			

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Abzugsfähig sind nur Beiträge an **anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)**. Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen sowie die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen. Andere mit Versicherungen oder Banken abgeschlossene Verträge, wie z. B. gewöhnliche Lebensversicherungen oder freies Banksparen in jeder Form, gehören nicht zu den anerkannten Vorsorgeformen. **Jeglicher Abzug setzt grundsätzlich ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen voraus.** Bei nur vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten. Bei Eheleuten steht der Abzug grundsätzlich jedem erwerbstätigen Eheleuten zu, der Beiträge aufgrund eines auf ihn lautenden Vorsorgevertrages leistet.

**Code 220, 221
Beiträge an gebundene
Vorsorge (VO)**

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die obligatorisch oder freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre Beiträge, welche in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesen wurden, abziehen, höchstens aber **Fr. 6 768.-**. Falls Sie Beiträge an die Säule 3a einbezahlen, erhalten Sie automatisch eine **Bescheinigung** über die einbezahlten Beiträge. **Diese muss der Steuererklärung beigelegt werden.**

**- Abzug für in der
2. Säule versicherte
Steuerpflichtige (VO)**

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre Beiträge, welche in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesen wurden, abziehen, und zwar bis zu 20% des Erwerbseinkommens nach Abzug der AHV-/IV-/EO-/ALV-Beiträge, höchstens aber **Fr. 33 840.-**. **Der Steuererklärung ist die Bescheinigung beizulegen.**

**- Abzug für nicht in der
2. Säule versicherte
Steuerpflichtige (VO)**

Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.

Die Guthaben der gebundenen Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen und ihre Erträge sowie die Policen der gebundenen Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen müssen in der Steuererklärung nicht aufgeführt werden, da sie bis zur Fälligkeit der Leistungen nicht steuerpflichtig sind.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Gemeint sind:

- Prämien für Lebensversicherungen
- Krankenkassenprämien (abzüglich einer allfälligen Prämienverbilligung, bitte Belege einreichen)
- Prämien für private Unfallversicherungen
- Prämien für Todesfallrisikoversicherungen
- Zinsen von Sparkapitalien (ohne Erträge auf Anlagefonds)

Code 230

Versicherungsabzug (VZ)

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Prämien auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden müssen.

36

Verheiratet			
nein		ja	
Werden Zahlungen an 2. Säule (Pensionskasse) oder 3. Säule (gebundene Selbstvorsorge) getätigt?		Werden Zahlungen an 2. Säule (Pensionskasse) oder 3. Säule (gebundene Selbstvorsorge) getätigt?	
nein	ja	nein	ja
Maximalabzug	Maximalabzug	Maximalabzug	Maximalabzug
Kantonssteuer Fr. 5 000.– ¹⁾ Bundessteuer Fr. 2 550.– ¹⁾	Kantonssteuer Fr. 3 300.– ¹⁾ Bundessteuer Fr. 1 700.– ¹⁾	Kantonssteuer Fr. 9 900.– ¹⁾ Bundessteuer Fr. 5 250.– ¹⁾	Kantonssteuer Fr. 6 600.– ¹⁾ Bundessteuer Fr. 3 500.– ¹⁾

¹⁾ plus pro Kind oder unterstützte Person: Kantonssteuer Fr. 1 100.–, Bundessteuer Fr. 700.–
Sind die geleisteten Beiträge kleiner, entspricht der zulässige Abzug diesem kleineren Betrag.
Hinweis: Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Versicherungsprämienabzug für Kinder hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind beansprucht werden.

Weitere Abzüge

Abzugsfähig sind nur diejenigen AHV-Beiträge sowie Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV), welche nicht bereits bei den Einkünften aus Erwerbstätigkeit abgezogen worden sind. **Diese Abzüge sind auf Verlangen der Steuerverwaltung nachzuweisen.**

Code 240

AHV-Beiträge, Prämien für obligatorische NBUV

Deklarieren Sie hier **nur** diejenigen Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule), **welche nicht bereits bei den Einkünften aus Erwerbstätigkeit abgezogen worden sind** (beachten Sie bitte die Angaben auf dem Lohnausweisformular). Falls Sie Einkaufsbeiträge geltend machen, bitten wir Sie, der Steuererklärung die **Beitragsbescheinigung der Vorsorgeeinrichtung** beizulegen.

Code 250, 251

Beiträge an die 2. Säule (inkl. Einkaufsbeiträge) (VO)

Abzugsfähig sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 100.– (direkte Bundessteuer) bzw. von Fr. 20 000.– (Kantons- und Gemeindesteuern) an politische Parteien, die:

- im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind (www.admin.ch/ch/d/pore/pa/par_2_2_2_3.html),
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Code 252

Zuwendungen an politische Parteien (PB)

Die nachgewiesenen Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte können steuerlich abgezogen werden, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Code 253
Kinderdrittbetreuungs-
kostenabzug

Der Abzug kann von Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, die wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehepaaren ist ein Abzug nur möglich, wenn beide Elternteile die Kinder nicht betreuen können.

Abziehbar sind die Kosten für die Betreuung eines Kindes durch eine Drittperson (z. B. Tagesmutter, Kinderkrippe, Kindergarten). Lebenshaltungskosten wie zum Beispiel Kosten für die Verpflegung der Kinder gelten nicht als Betreuungskosten (vgl. Steuerbuch § 30 Abschnitt 20.10, www.zg.ch/tax).

Die Kinderdrittbetreuungskosten sind mit Belegen nachzuweisen. Abziehbar sind die Kosten pro Kind und Jahr bis maximal Fr. 10 100.- (Bundessteuer) bzw. bis maximal Fr. 6 000.- (Kantons- und Gemeindesteuern). Der Abzug kann nur für Kinder beansprucht werden, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

37

Die Kinderdrittbetreuungskosten sind im Formular KDBK anzugeben. Das Ergebnis (bzw. der insgesamt total abziehbare Betrag) ist in das Hauptsteuerformular der Steuererklärung (Formular K) in Code 253 zu übertragen.

Musterbeispiel für Kinderdrittbetreuungskostenabzug (vgl. Formular KDBK):

Herr Hans Muster und Frau Doris Muster arbeiten beide. Ihre Tochter Julia wird während der Arbeitszeit in einer Kinderkrippe betreut.

Ausschnitt aus dem Formular KDBK

Aufstellung der bezahlten Drittbetreuungskosten für minderjährige Kinder im gleichen Haushalt lebend (der Abzug kann bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden).

Grund der Fremdbetreuung Gleichzeitige Erwerbstätigkeit der Eltern Erwerbsunfähigkeit eines Elternteils Besuch einer Ausbildung eines Elternteils

Name, Vorname	Geburtsdatum	Im gleichen Haushalt lebend	Alternierende Obhut*	Rechnungssteller	Bezahlter Betrag	Nicht abziehbarer Anteil**	Abziehbarer Betrag	Kanton	Bund
Julia Muster	141213	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kinderkrippe XY, Mustergasse 14, 6300 Zug	2800				
Total								2800	2800
Total Kanton (max. pro Kind CHF 6000)									
Total Bund (max. pro Kind CHF 10 100)									2800

**Lebenshaltungskosten-, Verpflegungskostenanteil

Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vermögens notwendig sind (zum Beispiel Depot- und Safegebühren, Inkassospesen, Kosten für das Erstellen von Depotverzeichnissen zu Steuerzwecken usw.). Nicht abzugsfähig sind insbesondere die Auslagen für die Finanz- und Steuerberatungen, für das Erstellen der Steuererklärung, Kosten für An- und Verkauf von Wertschriften.

Code 255
Kosten für die Vermögens-
verwaltung (K)

Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten können für die Verwahrung und Verwaltung sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte **3%** des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden. **Macht der Steuerpflichtige Vermögensverwaltungskosten von mehr als Fr. 9 000.- geltend, sind diese Kosten detailliert nachzuweisen.**

Personen mit voraussichtlich dauernder körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung können alltägliche Verrichtungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen selber erledigen. Diese die normalen Lebenshaltungskosten übersteigenden Mehrkosten sind auf dem Formular BK detailliert aufzulisten und das Total der Nettoauslagen kann direkt ins Formular K unter Code 257 übertragen

Code 257
Abzug für behinderungs-
bedingte Kosten (BK)

werden. Abzugsberechtigt sind die **selbst bezahlten Mehrkosten** des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderung. **Diese Kosten müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.** Die von Krankenkassen oder Versicherungen vergüteten Kosten sowie allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, SUVA oder anderer Versicherungen bzw. weitere steuerfreie Versicherungsleistungen von Auslagenersatz sind vorweg abzuziehen.

Bezüger einer Hilflosenentschädigung können anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2 500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5 000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7 500.–

Einen jährlichen Pauschalabzug von Fr. 2 500.– können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

38

- Gehörlose;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Bei Bewohnern von Pflegeheimen geht man ab Pflegestufe 4 (nach neuem BESA-System mit total 0 bis 12 Stufen) von einer Behinderung aus.

Wenn Sie zum ersten Mal den Pauschalabzug geltend machen wollen, bitten wir Sie, uns ein ärztliches Zeugnis beizulegen, woraus der Grad der Behinderung ersichtlich ist.

Unter diese Rubrik fallen gesetzlich vorgesehene Abzüge, die nicht in den Code 201–230 eingesetzt werden konnten, wie beispielsweise:

- Einsätze für Zahlenlotto, Sport-Toto usw., sofern im betreffenden Jahr ein Treffer erzielt wurde. Der Abzug darf jedoch höchstens bis zum Betrag eines entsprechenden Gewinnes beansprucht werden. Zudem ist nur eine Verrechnung von Lottoeinsätzen mit Lottogewinnen und von Sport-Toto-Einsätzen mit Sport-Toto-Gewinnen usw. möglich.

Bei der direkten Bundessteuer werden ab dem 1. Januar 2014 von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterienähnlichen Veranstaltungen 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen.

- Prozesskosten zur Erzielung von Einkünften (z. B. Geltendmachung von Lohnansprüchen).

Diese Abzüge müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Strafverfahren, Bussen oder Kosten im Zusammenhang mit Erbschafts- und Vermögensstreitigkeiten, Scheidungsverfahren usw.

Code 258

Weitere Abzüge (K)

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute

Gehen beide **gemeinsam besteuerten Ehegatten einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit** nach, können sie einen besonderen Abzug geltend machen. Bei der Kantonssteuer können pro Jahr vom niedrigeren Einkommen höchstens Fr. 4 400.– abgezogen werden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Abzug 50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, jedoch mindestens Fr. 8 100.– und höchstens Fr. 13 400.– pro Jahr.

Code 260

Zweitverdienerabzug (K)

Ein gleicher Abzug ist zulässig bei **erheblicher Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten**. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

Beträgt das niedrigere der beiden Erwerbseinkommen nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/ EO/ALV/ NBUV, allfälliger Gewinnungskosten, der Beiträge an die Säule 2 und der Beiträge an die Säule 3a weniger als Fr. 4 400.– (Kantonssteuer) respektive weniger als Fr. 8 100.– (Bundessteuer), kann nur dieser niedrigere Wert eingesetzt werden.

Vom Renteneinkommen kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Zusätzliche Abzüge

Abzugsfähig sind die **Krankheits- und Unfallkosten** der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 % des massgebenden Reineinkommens (Code 287) übersteigen. An diese Kosten sind stets die **Leistungen Dritter** anzurechnen (Leistungen von Versicherungen, Haftpflicht, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen der AHV/IV und der SUVA usw.).

Code 295
Abzug für ungedeckte
Krankheits- und Unfall-
kosten (UK)

Zu den **Krankheits- und Unfallkosten** werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, das heisst die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, gerechnet, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalte, Medikamente, Zahnarzt usw.

Diabetiker können auch Kosten für Diät oder Diät mit Tabletten bis zum Maximalbetrag von Fr. 5 100.– oder von Fr. 5 800.– für Diät und Insulin geltend machen. Bei **Zöliakie** kann eine Pauschale von Fr. 5 100.– abgezogen werden. Bei unfallbedingter **Aphasie** wird ein Pauschalabzug von Fr. 3 000.– anerkannt. Diese Pauschalbeträge können wie die effektiven Kosten nur so weit abgezogen werden, als sie den gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt von 5 % des Reineinkommens übersteigen.

39

Abzugsberechtigt sind auch die **Mehrkosten eines altersbedingten Aufenthaltes** in einem Alters- oder Pflegeheim. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass von den Heimkosten ein Grundbetrag von Fr. 18 140.– für Einzelpersonen bzw. Fr. 27 210.– für Ehepaare als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten.

Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen, für Schlankheits- oder Fitnesskuren und dergleichen.

Die geltend gemachten **Kosten müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung** durch Arztzeugnisse, Rechnungen, Krankenkassenbelege usw. **nachgewiesen werden können**.

Zum Abzug zugelassen werden die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

Code 296
Gemeinnützige
Zuwendungen (GZ)

Ein Abzug ist nur möglich, wenn das Total dieser Zuwendungen in der Steuerperiode mindestens Fr. 100.– beträgt und insgesamt 20 % des massgebenden Reineinkommens (Code 287) nicht übersteigt. Diese freiwilligen Zuwendungen sind im Formular Gemeinnützige Zuwendungen (GZ) detailliert aufzuführen. **Die Belege sind nur auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen**.

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Der persönliche Abzug für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gewährt wird, zusammenleben, beträgt Fr. 14 200.–. Bitte beachten Sie, dass dieser Abzug nur bei der Kantonssteuer gewährt wird. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende des Jahres bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Code 400
Persönlicher Abzug für Ehe-
leute und alleinstehende
Personen mit Kindern (nur
Kantonssteuer) (K)

Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können bei der direkten Bundessteuer einen Abzug in der Höhe von Fr. 2 600.– vornehmen. Bei der Kantonssteuer ist ein solcher Abzug nicht möglich.

Code 401
Abzug für Ehepaare
(nur Bundessteuer) (K)

Der persönliche Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen im Sinne von § 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b StG beträgt Fr. 7 100.– und kann nur bei der Kantonssteuer geltend gemacht werden.

Code 402
Persönlicher Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen (nur Kantonssteuer) (K)

Für minderjährige Kinder, die unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehen, wird ein Abzug von Fr. 12 000.– (Kantonssteuer) bzw. Fr. 6 500.– (Bundessteuer) gewährt. Derselbe Abzug kommt für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder in Betracht, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt. Er gilt für Kinder, deren Reineinkommen (Steuererklärung Code 299) kleiner als Fr. 18 140.– ist. Nach dem Erreichen des 25. Altersjahres wird in der Regel kein Kinderabzug mehr gewährt. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Kinder mit den Eltern respektive einem Elternteil zusammenleben.

Code 403, 403a
Kinderabzug (K)
– Voraussetzungen

Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind beansprucht werden.

– Kinderabzug bei getrennter Besteuerung der Eltern

Der Kinderabzug erhöht sich bei den Kantons- und Gemeindesteuern ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um Fr. 6 000.– pro Kind (vgl. § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG).

– Kinderabzug Zusatz (nur Kantonssteuer)

Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Kinderabzug im Sinne von § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG geltend gemacht werden kann, können Fr. 6 000.– für die eigene Betreuung abgezogen werden.

Code 404
Eigenbetreuungsabzug (nur Kantonssteuer) (K)

Für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, gelten folgende Abzüge:

Code 405
Abzug für die Unterstützung von Personen (K)

- bei der Kantonssteuer: Fr. 3 300.–
- bei der Bundessteuer: Fr. 6 500.–

Als unterstützungsbedürftig kann eine Person angesehen werden, wenn folgende Werte (Schweizer Verhältnisse) unterschritten werden:

- Alleinstehende: Fr. 30 000.– Reinvermögen **und** Fr. 18 140.– Reineinkommen
- Verheiratete: Fr. 50 000.– Reinvermögen **und** Fr. 27 210.– Reineinkommen

Wurde weniger als Fr. 3 300.– (Kantonssteuer) bzw. Fr. 6 500.– (Bundessteuer) bezahlt, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Bei Geldzahlungen ins Ausland sind die Unterstützungsleistungen durch Post- oder Bankbeleg nachzuweisen. Quittungen über Barzahlungen genügen nicht. Auf den Belegen müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein.

Diesen Abzug können AHV-/IV-Rentner beanspruchen, die über ein Reinvermögen von höchstens Fr. 273 000.– (Code 660) verfügen.

Code 406
Abzug für AHV-/IV-Rentner (nur Kantonssteuer) (K)

- a) Falls das Reineinkommen (Code 299) maximal Fr. 33 000.– beträgt, beläuft sich der Abzug auf Fr. 3 300.–.
- b) Falls das Reineinkommen (Code 299) maximal Fr. 55 000.– beträgt, beläuft sich der Abzug auf Fr. 1 600.–.

Diesen Abzug kennt die direkte Bundessteuer nicht.

Vom Reineinkommen (Code 299) können gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug abgezogen werden:

- 20% der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch Fr. 7 900.– im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 76 400.–; oder
- Fr. 4 000.– für Eheleute/Personen in eingetragener Partnerschaft sowie für alleinstehende Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug gewährt wird, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 180 400.–; oder
- Fr. 2 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 90 200.–

Code 407
Mietzinsabzug
(nur Kantonssteuer)
(MZ)

Eine Kumulation der einzelnen Abzüge ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zum Wertschriftenverzeichnis (WV, Zusatz WV) in Code 160 dieser Wegleitung.

Code 410
Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung
(WV, Zusatz WV)

41

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Privatvermögen

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die Ausführungen zum Wertschriftenverzeichnis in Code 160 dieser Wegleitung.

Code 600
Wertschriften und Guthaben, Anteile an unverteilter Erbschaften (WV)

Die Erbengemeinschaften sind keine selbständigen Steuersubjekte. Die Anteile am Einkommen und Vermögen von unverteilter Erbschaften sind von den einzelnen Erben persönlich zu deklarieren. Wir bitten Sie, eine detaillierte Aufstellung oder Abrechnung über das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen der betreffenden unverteilter Erbschaft beizulegen, woraus auch Namen und Adressen der einzelnen Erben und die Höhe ihrer Anteile ersichtlich sind (vgl. Musterbeispiel unter Code 160, Seite 23, Ertrag aus unverteilter Erbschaften).

Die Liste mit den Kursen für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sowie der Lokalwerte kann im Internet unter www.zg.ch/tax eingesehen oder bei der Kanzlei der Steuerverwaltung (Telefon 041 728 26 11) angefordert werden.

Code 601
Bargeld, Gold und andere Edelmetalle (K)

Lebensversicherungen (Kapital- sowie Rentenversicherungen) unterliegen der Vermögenssteuer mit Ausnahme der Vorsorgepolicen und Freizügigkeitskonten, welche im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossen worden sind; sie sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Code 603
Lebensversicherungen (K)

Bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen unterliegt der Rückkaufswert aufgrund bundesgerichtlicher Rechtsprechung sowohl vor als auch nach Beginn des Rentenlaufs der Vermögenssteuer (Praxisänderung ab Steuerperiode 2013). Massgebend für die Vermögenssteuer ist der Rückkaufswert am Ende der Steuerperiode.

Der Rückkaufswert und das Überschussguthaben bilden zusammen den Vermögenssteuerwert dieser Versicherungen. Dieser Wert muss von der Versicherungsgesellschaft zuhanden der Steuerpflichtigen bescheinigt werden.

Hier gilt als Steuerwert der Verkehrswert. Für Autos und Motorräder dienen die untenstehenden Zahlen als Richtwerte:

- nach einjähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2015): 60 % des Anschaffungswertes
- nach zweijähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2014): 50 %
- nach dreijähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2013): 40 %
- nach vierjähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2012): 30 %
- nach mehr als vierjähriger Betriebsdauer (Kaufjahr 2011 oder früher): Marktwert

Code 604
Motorfahrzeuge,
Wohnwagen, Boote (K)

Unter diesem Code sind die übrigen Vermögenswerte zu deklarieren, die nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gegenständen gehören wie z. B. Schmuck, Sammlungen, Antiquitäten, Reitpferde usw. Für diese Werte ist der Verkehrswert einzusetzen. Ist ein solcher nicht bekannt, muss ein Schätzwert angegeben werden.

Code 606
Übrige Vermögenswerte (K)

42

Private Liegenschaften

Hier werden nur die Liegenschaften des Privatvermögens aufgeführt.

Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind bei den Geschäftsaktiven unter Code 620, 621 zu deklarieren.

Eigentümer eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung können deren Wert direkt vom **Liegenschaftenverzeichnis** in den Code 610 übertragen.

Code 610
Selbst genutzte Liegen-
schaft im Kanton Zug (LV)

Private Liegenschaften

Wurden im Jahr 2015 keine wertvermehrenden Investitionen getätigt, können die Werte des Vorjahres übernommen werden. Liegt für das Jahr 2014 noch keine definitive Veranlagung vor, können Sie den im Jahre 2014 deklarierten Vermögenssteuerwert übernehmen. Allfällige Korrekturen werden von uns vorgenommen.

Die Berechnung des Vermögenssteuerwertes von im Jahre 2015 erworbenen Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Stockwerkeigentum sowie für nicht land- oder forstwirtschaftlich genutztes Bauland im Privatvermögen erfolgt nach folgendem Berechnungsschema. (Auf der Rückseite des Liegenschaftenverzeichnisses finden Sie eine Berechnungshilfe. Sofern Sie im Jahre 2015 wertvermehrende Investitionen vorgenommen oder eine neue Liegenschaft zur Selbstnutzung erworben haben, bitten wir Sie, das Berechnungsschema vollständig auszufüllen.)

Berechnungsschema:

Steuerlicher Verkehrs- und Vermögenssteuerwert

Schlüsselfertiger Erwerb

Erwerbspreis (inkl. Land, Garagen-, Einstell- und Abstellplätze und Bastelräume)
+ wertvermehrende Investitionen seit dem Erwerb
= **steuerlicher Verkehrswert** (Ausgangsgrösse für die Berechnung des Eigenmietwertes)
Vermögenssteuerwert¹⁾ = 75% vom steuerlichen Verkehrswert

Landerwerb und Erstellung eines Gebäudes

Erwerbspreis für Land
+ Baukosten gemäss Bauabrechnung (inkl. Honorare für Architekt und Ingenieur)
+ wertvermehrende Investitionen seit dem Bezug
= **steuerlicher Verkehrswert** (Ausgangsgrösse für die Berechnung des Eigenmietwertes)
Vermögenssteuerwert¹⁾ = 75% vom steuerlichen Verkehrswert

¹⁾ Der Einschlag um 25% ist in der Berücksichtigung des Ertragswertes begründet.

Nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Baulandparzellen

Wird das unbebaute Bauland nicht landwirtschaftlich genutzt, entspricht der Steuerwert 75% des Verkehrswertes. Baulandparzellen unter 2 500 m² unterliegen nicht den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht. Daher wird bei diesen Parzellen in der Regel keine landwirtschaftliche Nutzung angenommen.

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Baulandparzellen

Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Ehepartner land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellte Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert.

Für Einzelparzellen (in der Regel grösser als 2 500 m²), deren Wert durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird, ist der Vermögenssteuerwert mit Fr. 1.– pro m² festzulegen.

Vermietete Liegenschaften

Bitte **pro Liegenschaft** ein Liegenschaftsverzeichnis (LV) ausfüllen.

Der Steuerwert wird aufgrund der mit 6–8% kapitalisierten erzielbaren Bruttoerträge berechnet. Für das Jahr 2015 wird ein Satz von 7% angewandt.

Code 611
Übrige Liegenschaften
im Kanton Zug (LV+)

Ausserkantonale Liegenschaften sind mit dem betreffenden kantonalen Steuerwert anzugeben.

Code 612
Liegenschaften ausserhalb
des Kantons Zug (LV+)

Im Ausland gelegene Liegenschaften sind mit dem Verkehrswert anzugeben. Dieser Wert wird lediglich für die Satzbestimmung herangezogen. Effektiv wird die betreffende Liegenschaft nur im Ausland besteuert.

Code 613
Liegenschaften im Ausland
(LV+)

Geschäftsvermögen

Im Wertschriftenverzeichnis (WV) werden die geschäftlichen Wertschriften mit dem Wert am Bilanzstichtag aufgeführt und sind auf das Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) für Selbständigerwerbende mit oder ohne kaufmännische Buchhaltung zu übertragen. Die Liegenschaften des Geschäftsvermögens müssen direkt im Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL) aufgeführt werden. Dasselbe gilt für Betriebseinrichtungen sowie andere Aktiven. Das Total ist anschliessend in diese Position einzutragen.

Code 620, 621
Aktiven (GB/LB)

Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes von Liegenschaften verweisen wir auf die Ausführungen zu Code 610–613.

In- und ausländische Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) sowie einfache Gesellschaften sind als solche nicht selbständig steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen sind vom einzelnen Gesellschafter persönlich zu deklarieren.

Code 622, 623
Vermögensanteile an
Personengesellschaften
(KOLL) / Einfache
Gesellschaften (K)

Teilhaber von in- und ausländischen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften haben ihren Anteil am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB/KOLL, Seite 4) anzugeben und den Geschäftsabschluss 2015 (das heisst die **detaillierte und unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung**) beizulegen.

Schulden

Hier führen Sie nur die Hypothekarschulden auf privaten Liegenschaften auf. Die Details dieses Totalbetrages sind im Schuldenverzeichnis (SV) anzugeben. **Bitte beachten Sie, dass alle Hypothekarschulden auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.**

Code 640
Private Hypothekarschulden (SV)

Hier geben Sie alle anderen Privatschulden an, wie z. B. Schulden aus Darlehen oder Baukrediten. **Diese Privatschulden sind auf Verlangen der Steuerverwaltung nachzuweisen.** Wir bitten Sie um Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Code 640
Private andere Schulden (SV, BZ)

In diesem Code werden auch die Schulden aus unverteilteten Erbschaften deklariert. Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung bei, woraus die Gesamtschulden und der Anteil pro Erbe ersichtlich sind (vgl. Musterbeispiel in Code 160, Seite 23, Ertrag aus unverteilteten Erbschaften).

Code 640
Schulden aus unverteilteten Erbschaften (SV)

- 44 Unter diese Position fallen die Hypothekarschulden auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens von Selbständigerwerbenden sowie alle anderen Geschäftsschulden (inkl. Rückstellungen), welche Sie im Formular Gewerbebogen (Formular GB/LB) deklariert haben.

Code 642, 643
Geschäftsschulden (GB/LB)

Steuerfreie Beträge

Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt der Steuerfreibetrag Fr. 202 000.–.

Code 671
Betrag für Eheleute (K)

Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt der Steuerfreibetrag Fr. 101 000.–.

Code 672
Betrag für übrige Steuerpflichtige (K)

Für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG geltend gemacht werden kann, sind vom Reinvermögen Fr. 51 000.– steuerfrei.

Code 673
Betrag für jedes minderjährige Kind (K)

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

Die Kapitalleistungen aus Vorsorge sind immer zu 100% steuerbar.

Kantonssteuer: Die Steuer beträgt für die ersten Fr. 218 200.– 30% und für den Fr. 218 200.– übersteigenden Betrag 40% des massgebenden Tarifs. Die einfache Kantonssteuer beträgt jedoch mindestens 1%.

Bundessteuer: Ab der Steuerperiode 2011 beträgt die Steuer 1/5 des massgebenden Tarifs.

Mehrere in einem Kalenderjahr ausbezahlte Kapitalzahlungen oder Entschädigungen werden zusammen gerechnet und gesamthaft besteuert.

Einsprache

Nach der Eröffnung der definitiven Veranlagung bitten wir Sie, die ermittelten Faktoren mit dem Doppel Ihrer Steuererklärung zu vergleichen. Sind Sie mit den Abänderungen nicht einverstanden, können Sie innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung **schriftlich** Einsprache erheben. **Auf Einsprachen per E-Mail oder Fax kann nicht eingetreten werden.** Die Einsprache muss eine **Begründung** und einen **Antrag** enthalten. Die notwendigen Beweisunterlagen sind beizulegen oder zu bezeichnen. Auf Einsprachen allgemeiner Art wird nicht eingetreten. Der Eingang der Einsprache wird bestätigt. Bis zur Behandlung kann je nach Arbeitsanfall einige Zeit verstreichen. **Eine eingegangene Einsprache führt zwar zu einer Unterbrechung der Bezugsmassnahmen, befreit aber nicht von der Verzugs- und Ausgleichszinspflicht.** Allfällige abgewiesene Einsprachen können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug weitergezogen werden.

Straffolgen bei Zuwiderhandlung

45

Im Steuerrecht des Kantons Zug und des Bundes (direkte Bundessteuer) sind eine Reihe von Strafbestimmungen verankert, von denen wir insbesondere folgende erwähnen möchten:

1. Sanktionen bei Nichteinreichung der Steuererklärung:

Wenn die steuerpflichtige Person die Steuererklärung trotz Mahnung nicht einreicht bzw. ergänzt, wird eine Ermessensveranlagung (§ 130 Abs. 3 StG; Art. 130 Abs. 2 DBG) durchgeführt. Stellt sich in der Folge heraus, dass diese Ermessensveranlagung zu niedrig ausfiel, werden bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie bei der direkten Bundessteuer Nachsteuern (§ 144 Abs. 1 StG; Art. 151 Abs. 1 DBG) und Bussen (§ 204 StG; Art. 175 DBG) erhoben. Das Versäumnis selbst wird unabhängig von den Nachsteuern und den Bussen bei den Kantons- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1 000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 10 000.– bestraft (§ 203 StG; Art. 174 DBG). Im Übrigen kann eine Ermessensveranlagung nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden (§ 132 Abs. 2 StG; Art. 132 Abs. 3 DBG).

2. Sanktionen bei unkorrekt ausgefüllter Steuererklärung:

Wer Tatsachen, die für den Bestand oder den Umfang der Steuer wesentlich sind, verschweigt oder vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben macht, hat neben dem hinterzogenen Betrag eine Busse zu entrichten, die bei den Kantons- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer bis das Dreifache (§ 204 Abs. 2 StG; Art. 175 Abs. 2 DBG) der hinterzogenen Steuer betragen kann. Strafbar ist nicht nur die vollendete Steuerhinterziehung, sondern auch der Versuch dazu (§ 205 StG; Art. 176 DBG). Werden zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, so liegt ein Steuerbetrug vor. Dabei handelt es sich sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer um ein strafrechtliches Vergehen, das durch den Strafrichter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird (§ 229 StG; Art. 186 DBG).

3. Selbstanzeige für Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuern:

Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird seit dem 1. Januar 2010 auf die Erhebung einer Busse verzichtet, sodass nur die geschuldete Steuer (Nachsteuer) und der Verzugszins entrichtet werden müssen (§ 204 Abs. 3 StG; Art. 181a Abs. 1 DBG).

Auf unserer Website www.zg.ch/tax finden Sie unter dem Titel «**Natürliche Personen, Steuerrechner**» ein Berechnungsprogramm, mit welchem Sie den zu bezahlenden Steuerbetrag für die **Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer** sowie die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge aufgrund Ihrer Faktoren ermitteln können. Bitte beachten Sie, dass bei der elektronischen Steuererklärung eTax.zug die Steuerberechnung eingebaut ist.

Hinweis für die direkte Bundessteuer:

Für die Berechnung der geschuldeten direkten Bundessteuer kommen in der Steuerperiode 2015 folgende Tarife zur Anwendung:

– **Grundtarif (Tarif für Alleinstehende)**

Der Grundtarif ist anwendbar für alleinstehende Steuerpflichtige (Ledige, Verwitwete, Geschiedene oder Getrenntlebende), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben.

– **Verheiratetentarif (Tarif für Verheiratete und Personen in eingetragener Partnerschaft)**

Der Verheiratetentarif ist anwendbar für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben.

– **Elterntarif (Tarif für Personen, die mit Kindern zusammenleben)**

Der Elterntarif ist anwendbar für Personen, die mit Kindern – für die sie die elterliche Sorge haben – oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Der ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um Fr. 251.– pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

Detaillierte Angaben zur Anwendung des im Einzelfall anwendbaren Tarifs finden Sie in den entsprechenden Tabellenübersichten, abgebildet auf unserer Website (www.zg.ch/tax) unter dem Index **Steuerbuch § 33 Abschnitt 22.11**. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das **Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 30** vom 21. Dezember 2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG, Abschnitt 13 (abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-030-D-2010-d).

Steuererklärung 2015

Steuerverwaltung
Kanzlei
Bahnhofstrasse 26
Postfach
6301 Zug

Fristerstreckungsgesuch

Das Fristerstreckungsgesuch kann auch kostenlos elektronisch über www.zg.ch/tax eingereicht werden.

Die unterzeichnende Person stellt
das Gesuch, dass ihr die Frist
zur Einreichung der Steuererklärung
erstreckt wird bis

Personen-Nummer
(oben links auf dem Formular K
ersichtlich)

Name

Adresse

Grund

Ort und Datum

Unterschrift

Steuerverwaltung
Natürliche Personen
Bahnhofstrasse 26
6300 Zug

T 041 728 26 11
www.zg.ch/tax